## Schweizerisches

# inn des blatt.

Jahrgang VII. Band I.

Wro. 20

Samstag, den 28. April 1855.

Man abonnirt ausschließlich beim nächst gelegenen Postamt. Preis für bas Jahr 1855 im gangen Umfange ber Schweiz portofrei 4 Franken. Inserate find frankirt an bie Expedition einzusenben. Bebuhr 15 Centimen per Beile ober beren Raum.

## Bericht

schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854.

(Fortsezung.)

Beschäftstreis des Justiz- und Polizeidepartements.

Mit Sinficht auf benjenigen Theil ber Gefeggebung, A. Gefeggebeffen Vorbereitung bem Juftige und Polizeidepartemente bung und Ronaufteht, haben wir mit berfelben Erklärung ju beginnen, welche an der Spize des leztjährigen Berichtes steht, nämlich baß feine hinreichenbe Beranlaffung vorhanden war, in diefer Richtung neue Vorlagen zu machen. Die fammtlichen Gefeze, welche bie Ginrichtung ber Bunbesjuftig, und mas bamit zusammenhängt, jum Ge-Bunbesblatt, Jahrg. VII. Bb. I.

forbate.

genstande haben, find erlaffen und es wird noch einiger Erfahrung bedürfen, um die munfchbaren Abanderungen mit Sicherheit beurtheilen ju fonnen.

Bom Bundesgerichte gelangte die Anregung an den Bundesrath, ob es nicht passend sei, im Interesse eines gleichmäßigeren und schnelleren Berfahrens bei Expropriationsprozessen die hierauf bezüglichen Geseze theile weise zu ändern. Eine Kommissionalberathung, welche das Departement mit einigen Mitgliedern des Bundessgerichtes veranstaltete, führte zu dem Resultate, daß es besser sein dürfte, von diesem Borhaben abzugehen, und innerhalb der Schranken der bestehenden Geseze ein Reglement namentlich über das Schazungsversahren zu erlassen. Ein solches Reglement wurde dann auch vom Bundesgerichte entworfen und vom Bundesrathe bestätigt.\*)

Die ichon im legten Jahre angeregten Konfordate \*\*) wurden theils auf dem Wege ber Korrespondeng, theils burch Ronferengen von Abgeordneten ber h. Stände in weitere Behandlung gezogen und zwei davon zum Abfolug gebracht, nämlich bas Ronfordat über bie Form ber Beimathichefine und bas Ronforbat über bie Mittheilung von Geburtes, Beirathes und Todesfällen ichweis gerifder Niedergelaffenen an ihre Beimathbehörde gum Zwefe ber Gintragung in die Regifter bes Civilftandes. Die Einführung biefer Konforbate murbe auf ben Unfang bes Jahres 1855 angeordnet. Noch nicht abgefchloffen ift bagegen bas Ronforbat über ben Schuz bes literarischen und fünftlerischen Eigenthums, indem noch bie Erklärungen mancher Rantone ausstehen; auch find Einsprachen gegen eine Sauptbestimmung besselben, nams lich die Dauer des Schuzes, erfolgt, fo bag viels

<sup>\*)</sup> Siehe eibg. Gefezsammlung, Band IV, Seite 214-224.

leicht die Abhaltung einer weitern Konfereng als zwetmäßig erfcheinen wird.

Die Fragen des öffentlichen Rechts, welche aus Be- B. Bermal schwerden wegen angeblicher Nichtbeachtung von Grund, tung. fagen ber Bundes- oder einer Kantonalverfaffung, von Bundesgesegen oder Konfordaten entstehen, ober burch rechtliche Ber-Rompetengstreitigkeiten der Behörden verschiedener Rans haltnife. Tone veranlagt merben, bilben immer noch einen mesentlichen Theil der Geschäfte bes Departements; indeffen verdient bemerft zu merben, daß die Beschwerben über Entzug oder Berweigerung ber Niederlaffung viel weniger zahlreich find als früher, mas auf eine allgemeiner merbende, richtigere Auffaffung biefes bundesrechtlichen Berhältniffes, sowol bei ben Behörden ale bei ben Burgern schließen läßt. Ferner barf hervorgehoben werden, baß im Laufe bes Berichtjahres fein Konflift zwischen Bundesund Kantonalfompeteng vorgefommen ift, mit Ausnahme eines einzigen Falles, ba in Sachen ber Joseph Sammer'ichen Rinder ber Ranton Margau Die Rompeteng bes Bunbesgerichts glaubte bestreiten zu follen. Um zahlreichsten find immer noch die Fragen, welche fich auf die ftreitige Rompetenz der Behörden verschies bener Rantone und auf die Bollstrefung ihrer Urtheile beziehen und meistens mit ben Artifeln 49 und 50 ber Bundesverfaffung im Busammenhang fteben. Wir fahren in bisher üblicher Beife fort, eine Angahl folder Falle bier aufzunehmen, indem wir Diejenigen bei Seite laffen, welche in Folge von Refurfen bereits in ben gesezgebene ben Rathen behandelt murben.

Zwischen ben Gerichten von Colomben (Ballis) und Aigle (Baabt) maltete ein Rompetenzstreit darüber, an welchem Orte ber Ronfurs über einen 3. von F. auszuführen fei, indem von beiben Seiten beffen Dos mizil angenommen und bei beffen Insolvenzerklärung

I. Juftiz. a. Staates

gerichtlich eingeschritten murbe. Von Wallis murbe behauptet, 3. halte fich feit zwei Sahren in Colomben auf, indem er bort auf feinen Namen eine Binte und ein Baarenlager halte; er habe bemnach feine Gefchäfte und feine hauptniederlaffung bahin verlegt. Gein Aufenthalt habe auf einer Bewilligung des Prafetten beruht, weil ber Beimathichein nicht hinterlegt murbe. Mis Ausweisschriften habe 3. mitgebracht ein Zeugniß \* bes Gemeinbrathe von Ollon und einen Aft bes Gefres tariate ber Juftig und Polizei von Baabt bes Inhaltes, baß fein Beimathichein gurufbehalten werde, weil ein Theil seiner Familie im Ranton Baabt bleibe, bag ihm aber biefe Erklärung ausgestellt werbe, um feinen Aufenthalt in Collomben zu legitimiren. 3. habe alfo ben maabtlandischen Behörden feine Absicht angezeigt, mas in Berbindung mit bem zweijährigen Aufenthalt fein Domizil in Colomben begründe. Dort fei er auch von einzelnen Rreditoren belangt worden und habe bafelbft querft feine Bilang eingelegt. Endlich bezeuge ber Bemeindrath von Collomben, daß 3. feit zwei Sahren bort wohne, fein ichweizerisches Burgerrecht und bie übrigen Rechte ber Gemeindsbewohner ausübe und in ber Cigenschaft als Raufmann und Wirth seinen Untheil an die öffentlichen Laften bezahlt habe.

Bon waadtiändischer Seite wurde dagegen behauptet, 3. sei schon im Jahr 1837 nach Ollon gekommen, habe sich dort 1840 verheirathet und wohne seither dort auf Grundlage einer Niederlassungsbewilligung, die bis 1855 gültig sei und die auf einem deponirten Heimathschein beruhe; auch habe er dort von 1844 an beständig sein Wahlrecht ausgeübt. Im Jahr 1851 ließ er allersdings in Colombey eine kleine Pintenwirthschaft und Krämerei eröffnen, die aber von einem Dienstboten besorgt worden sei, indem er Anfangs nur zweis

mal wöchentlich sich hinbegeben habe. Erst später sei er beinahe immer dort geblieben; allein seine Frau und Kinder haben Ollon nie verlassen. In Wallis habe er niemals eine Niederlassungsbewilligung erhalten, sondern nur eine je zu drei Monaten erneuerte Ermächtigung des Präfekten, sich dort aufzuhalten. 3. habe endlich am gleichen Tage, wie in Wallis, auch beim Gericht in Aigle seine Bilanz niedergelegt.

Der Bundesrath hat gefunden, es sei das civils rechtliche Domizil des 3. als in Ollon befindlich zu bestrachten, und es sei demnach das gesammte Vermögen desselben dem Bezirksgerichte Aigle zur Ausführung des Konkurses zu übermachen, in Erwägung:

- 1) daß die Regierungen von Waadt und Wallis darüber einig gehen, es muffe der Konkurs über das Gefammtvermögen des Z. in dem Kanton aussgeführt werden, in welchem er seinen eigentlichen Wohnsiz im gesezlichen Sinne des Wortes gehabt habe, und es sei die Frage von keiner Erheblichskeit, welche Gerichtsbehörde zuerst in der vorliegens den Konkurssache eingeschritten sei;
- 2) daß nun vorerft bei der Bestimmung des Wohnfiges folgende Momente nicht in Betracht fommen können:
  - a. die Ausübung des Stimmrechts, weil laut den amtlichen Berichten dieses Recht in denselben Jahren sowol in Ollon als in Collombey ausgeübt hat;
  - b. die Bezahlung ber Steuern, weil sie ebens falls an beiben Orten stattfand;
  - c ber von einem waadtländischen Gläubiger in Collomben (Wallis) angelegte Sequester, weil ber Schuldner berechtigt, obgleich nicht immer

verpflichtet ift, sich an verschiedenen Orten bestangen zu laffen, und weil die handlung eines Gläubigers keinen Einfluß haben kann auf die Rechte bes Staates ober dritter Personen in Betreff bes Gerichtsftanbes, ber bem Gläusbiger zukommt;

- 3) daß wenn eine Person faktisch zwei Wohnsize hat, und eine Rollisson eintritt über die Rechte und Bersbindlichkeiten, welche von dem gesezlichen Domizil abhangen, von dem Grundsaze muß ausgegangen werden, daß das frühere Domizil als fortdauernd zu betrachten ist, wenn nicht in der Erwerbung des spätern ein Aufgeben desselben liegt, und daß somit Rechte und Verbindlichkeiten aus dem spätern Domizil in diesem Falle nur in sofern zur vollen rechtlichen Wirkung gelangen können, als sie nicht mit denjenigen kollidiren, welche von dem fortbessehenden ältern Domizil herrühren;
- 4) daß nun in ber Erwerbung bes Domizils in Collomben ein Aufgeben bes Domizils in Ollon offenbar nicht liegt und auch von Z. nicht beabsichtigt wurde, was aus folgenden Umständen hervorgeht:
  - a. daß B. auf Grundlage gefezlicher Ausweisfchriften, namentlich eines heimathscheins, ben
    er bei der waadtländischen Behörde deponirte,
    in Ollon eine förmliche Niederlassungsbewillis
    gung erhielt, welche bis Ende Februar 1855
    gültig ist;
  - b. daß er bei feiner Entfernung nach Collomben im Jahr 1851 feine Familie und fein Gewerbe in Ollon zurufließ, mabrend er perfonlich in Collomben Aufenthaltsbewilligung erhielt;

- c. baß er weber seine Nieberlassungsbewilligung in Ollon aufgab, noch seinen heimathschein zurützog, sondern behufs der Legitimation seines Aufenthaltes in Collomben nur eine Bescheinigung produzirte, daß er einen heimathschein besize, der in Waadt deponirt sei;
- 5) daß der Aufenthalt des Z. in Collomben gegenüber der förmlichen Niederlassung in Ollon auch darum seine rechtliche Bedeutung verliert, weil nach dem Geseze des Kantons Wallis vom 6. Juni 1845 (Art. 1 und 4) der dauernde Aufenthalt oder die Niederslassung an eine Bewilligung der Zentralpolizei gestnüpft ist, während die Bezirksbehörde nur vorsübergehenden Aufenthalt von höchstens drei Monaten bewilligen kann, und weil im vorliegenden Fall sich ergibt, daß Z. nur Aufenthaltsbewilligungen der leztern Art erhielt, woraus sowol bei der Behörde als bei Z. auf die Absicht geschlossen werden muß, nicht ein förmliches Domizil zu begründen zum Präjudiz seiner bleibenden Niederlassung in Ollon;
- B. \*) Die Regierung von Obwalden führte Besichwerbe gegen diejenige von Nidwalden wegen Arrest unter Anführung folgender Berhältnisse:

heß von Engelberg faufte im herbst 1853 von Selm in Stanz ben heuertrag, so wie die Frühlings-azung. Die Zahlungen waren auf Mai, September und November 1854 stipulirt. Zur Besorgung bes Biehes hielt sich heß den Winter über in Nidwalden auf, meist auch seine Frau und ein Sohn, während die andern sieben Kinder den Haushalt in Engelberg

<sup>\*)</sup> Bur richtigen Burbigung biefes etwas tompligirten Falles ift bie nabere Ginficht ber Aften exforberlich.

fortführten, mo er Liegenschaften und ebenfalls einen Biebstand befigt. 3m Mai erhob fich ein Streit über bie Rechnungeverhältniffe, obwol ber fällige Termin bezahlt mar. Am 14. Mai wurde nun auf fammtliche 32 Stufe Bieh bes Beg Arreft gelegt und berfelbe verhindert, basfelbe in benachbartes Mattland zu treiben. beffen Uzung er angefauft hatte. Es murbe beghalb nach amtlicher Berfügung bas Bieh in Gelms Beimwefen getrieben. Beg felbft murde in Berhaft gefegtwegen feines Berfuche, bas Bieh entgegen bem Berbote wegzutreiben. Der Rath bestätigte bie Wegnahme ber 32 Rube, bis Beg fich mit Gelm abgefunden ober Sicherheit geleistet habe; auch murbe ber leztere zur Aufstellung einer Bache gegen geheime Abfuhr auf Roften bes beg ermächtigt. Gegen alles bicfes ließ Def bem Selm und ber Regierung von Nidwalben eine Protestation jugeben, worin fie für ben großen Schaben verantwortlich erflärt werben. Am 16. Mai bewilligte bann ber Rath eine Schazung, in Folge welcher vier Rube für eine angebliche Forderung von Fr. 716 eingeschätt, ber Arrest auf bie übrigen aber aufgehoben murte. Beg murbe aus bem Berhafte ente laffen, gegen Raution für die Roften. Er verweigerte bie Annahme bes Schazzettele, ben man ihm mit Gewalt aufdrängen wollte. Eine Bermenbung ber Regies rung von Obwalden bei berjenigen von Ribmalden blieb ohne Erfolg. Die erstere beschwert fich nun sowol gegen jenen Arreft als gegen bie Berhaftung und weitere ftrafrechtliche Behandlung bes Beg. Der Arreft fet nicht gerechtfertigt gegen einen feghaften, folvenden Obwaldnerburger, ber judem auch in Mitwalden weit mehr Aftiva befaß, ale bie unbedeutende Rechnunges biffereng betrug. Die Berufung auf eine Berordnung

fei nicht flichaltig, wonach bas Wegführen von Bieb aus bem Ranton untersagt fei bis nach Bahlung ober Berficherung bes bezogenen Grasnugens; benn es fei nachgewiesen, bag Deg bas Bieh nur in eine benachbarte Wiese und nicht aus bem Kanton habe wegführen wollen, und überdieß frage es fich, ob eine folche Berordnung nicht ben Bundesvorschriften widerspreche. Auch fei bas Recht, bas Bieh für bie "genoffenen Blumen, - ju behaften, beschränft und an Bedingungen gefnüpft, bie hier nicht vorhanden seien. Es sei mithin auch die Schazung unzuläßig, weil für bie anerfannte Schuld theils Zahlung, theils Raution anerboten worden, und weil der größte Theil berfelben erft fpater fällig geworden fei, indem für den streitigen Theil nur bei Gefahr im Verzug eine Schazung hatte eintreten konnen und weil bier erst noch über bas Forum entschieden werben muffe.

Die Regierung von Nibwalden bemerkte über bie thatsächlichen Berhältniffe, so weit sie oben berührt sind, Folgendes:

Seß betreibt schon über ein halbes Jahr mit seiner Frau und abwechselnd zwei bis drei Söhnen auf seine Rechnung in Nidwalden die Sennerei und ist daher nach dem Gesez als Niedergelassener zu betrachten; die dießfällige Tare hatte er nach einer Convention zwischen beiden Standestheilen nicht zu bezahlen und Steuern, denen er hätte unterworfen werden können, wurden keine erhoben. Die Ausübung der ihm als Niedergelassenen zustehenden Rechte wurde nie verweigert. Es wird bestritten, daß heß je im Ernste Sicherheit versprochen oder Anstalten dazu getrossen habe. Die Vermuthung sprach dassür, daß heß das Vieh außer den Kanton führen wolle, zumal er sich widersprechend hierüber

äußerte. Die Verhaftung erfolgte, weil er anfänglich bie Arrestanlegung läugnete, bas Vieh wegtreiben wollte und ber Vorladung vor den Landammann nicht Folge leistete.

In rechtlicher Beziehung wird erponirt:

Selm beansprucht für die Sicherheit seiner Forderung ein Pfandrecht auf das bei ihm an die Azung gestellte Bieh, und zwar in dreifacher Eigenschaft:

- a. als Verpächter ber Azung ober Eigenthümer bes Grundstüks, von welchem sie herrührt. Bon jeher galt in Nidwalden ber Grundsag: "Bas Blumen ist, zahlt Blumen." Es sindet sich auch in den Verordnungen über die Gülten und hat noch in manchen Gesezgebungen Geltung;
- b. als Eigenthümer der lezten Gült, welche auf dem Gute haftet. Das Pfandrecht dieses Besizers deruht wieder auf manchen Stellen des Landrechts, so wie auf den Berordnungen vom 1. Oftober 1849 und 24. April 1854, nach welchen heß schon im Anfange der Ruzung zur Sicherheit angehalten werden konnte. Daß Selm auch in dieser hinssicht Schritte gethan, beweist eine Bescheinigung der Polizeidirektion;
- c. als Inhaber einer Forderung, die in Bezug auf ihre Einbringlichkeit zweiselhaft oder gefährlich ist. Nach dem Nidwaldner Betreibungsgeseze kann der gefährdete Gläubiger immer Sicherheit verlangen, und zwar auch für streitige Ansprachen. Läßt er für leztere schäzen, so hat er dann Strafe zu gewärtigen, wenn der Schuldner im Prozesse obsiegt. Verschiedene (im Berichte spezisizitte) Umstände beweisen nun, daß Gefahr für die Forderung vorhanden war. Unter solchen Verhältnissen gestatten auch

andere Gefeggebungen ben Arreft. Diefes fteht nicht im Widerspruch mit ber Bundesverfaffung bem Ronfordate über ben Gerichtoftand; benn ber Art. 50 ber erstern bezieht fich auf perfonliche Unfprachen, mahrend über bingliche Berhaltniffe bas forum reisitæ entscheidet, wie auch ber Bunbesrath ben Artifel auslegte. Sier handelte es fich um Die Sicherung eines fcon bestehenden Pfanbrechtes, nicht aber um Errichtung eines folden. Gben fo unjuläßig ift bie Berufung auf ben Art. 48 ber Bunbesverfaffung, weil bie betreffenden Befeze auch gegen Niowalden zur Anwendung kommen, weghalb auch bie Streitfrage über bie Nieberlaffung bes Beg unerheblich ift. Der Umftand, daß bie Forderung nicht fällig mar, anbert nichts an ber Sache; benn er fann bas Recht nicht aufheben, Die erforderlichen Magregeln zur Sicherung eines Pfanbrechtes anzu-Die spätere Schazbewilligung mar nur eine Folge bes Arrestes, und nothwendig zur Realifirung bes Pfanbrechts.

· hierüber hat nun der Bundesrath,

## in Erwägung:

- 1) daß vorerst in Frage kommt, ob Heß als Niebers gelassener des Kantons Unterwalden nid dem Wald zu betrachten sei, indem bejahendenfalls von einer Anwendung des Art. 50 der Bundesverfassung nicht die Rede sein könnte;
- 2) daß nun aber biese Frage zu verneinen ist, weil Deß mährend der fraglichen Zeit seinen haushalt in der heimathgemeinde Engelberg fortführte, wo sein Grundeigenthum sich befindet und wo er den größten Theil seiner Familie und einen Theil seines

Biehstandes zurükließ; weil er ferner in Ridwalden weder Ausweisschriften deponirte, noch ein Niederslassungsrecht verlangte oder ein solches erhielt; und weil er offenbar dort kein bleibendes Domizil hatte oder beabsichtigte, sondern nur für eine gewisse Zeit zur Fütterung und Besorgung seines Viehes sich dahin begab;

- 3) daß mithin seine Heimathgemeinde Engelberg als fein politisches und bürgerliches Domizil, wo er für persönliche Ansprachen rechtlich zu belangen war, betrachtet werden muß;
- 4) daß nun die Beschwerde der Regierung von Obo walden fich auf folgende Puntte bezieht:
  - a. auf ben auf bas Bieh bes Beg gelegten Arreft und beffen Folge, bie Schazung;
  - b. auf ben Gerichtsstand, der hiedurch für bie Forderung selbst in Anspruch genommen wird;
  - c. auf das gegen heß und feine Söhne angewendete strafrechtliche Berfahren;

#### Ad A.

- 5) daß vorerst ein Arrest auf Grundlage einer ansgeblichen Gefahr wegen Realisirung der Forderung nicht statthaft war und allfällige Geseze, welche aus diesem Grunde den Arrest gestatteten, ungültig sind, weil der Art. 50 der Bundesverfassung einen Arrest auf das Eigenthum solvender und auf festem Wohnsiz besindlicher Schweizerbürger für persönliche Ansprachen nicht gestattet;
- 6) daß mithin nur noch in Frage liegt, ob die Forderung bes Selm an heß für ben Raufpreis bes ihm überlaffenen heues ober Grafes (Blumens) mit einem vertragsmäßigen ober gefezlichen Pfand-

- rechte versehen gewesen sei, zu beffen Schuze ein poffefforisches Rechtsmittel habe angewendet werben können;
- 7) daß ein vertragsmäßiges Pfandrecht nicht behauptet wird, vielmehr aus dem Vertrage hervorgeht, es sei dem Heß der Kaufpreis theilweise weit über den Termin hinaus, an welchem das Bieh das Selmische Grundeigenthum wieder zu verlassen hatte, freditirt und anvertraut worden;
- 8) daß hiegegen die Regierung von Niowalden für den Selm ein gesezliches Pfandrecht in Anspruch nimmt und zwar in deffen Eigenschaft:
  - a. ale Inhaber ber legten Gult;
  - b. als Eigenthümer des Grundstüks, deffen Blumen das heffische Bieh konsumirt hat oder als Berkaufer dieses Blumens;
- 9) daß allerdings nach dem Ridwaldner Landrecht (Formularbuch Anhang Seite 7 und 8) dem Inhaber der lezten Gült ein Pfandrecht an den Blumen, "so das Bieh ist oder geeffen hätte," zukommt, das aber erst dann entsteht und wirksam wird, wenn derselbe für seinen Zins beim Gültschuldner und auf dessen Eigenthum keine Befriedigung gefunden, oder wenn ein älterer Gültgläubiger im nämlichen Falle die Zahlung bei ihm sucht, wodurch er in den Besiz von dessen Pfandrechten gelangt;
- 10) baß nun aber biese Voraussezungen nicht nur nicht vorhanden sind, sondern daß überall von einer Gültsorderung keine Rede ist, indem, laut Rechnung des Selm und Schazung, der Arrest für den Kaufpreis des Heues, mithin für eine ganz andere Forderung nachgesucht und bewilligt wurde;

- 11) daß diese Auffassung auch durch S. 3 der Verordenung vom 1. Februar 1854 bestätigt wird, woraus hervorgeht, daß bei Abweidung eines Grundstüfes durch fremdes Vieh der Eigenthümer des erstern dem Inhaber der lezten Gült sogleich Kenntniß geben soll, damit dieser, wenn es nöthig ist, den Verkäuser des Blumens und erst bei dessen Insolvenz den Käufer desselben zur Sicherheitsleistung ans phalten könne;
- 12) baß übrigens diese Berordnung nur zu Gunsten der Gültenforderungen und für den Fall des Begziehens mit den Blumen oder Bieh aus dem Kanton erlassen wurde, nun aber in keiner Beise konstatirt ist, daß heß sein Bieh aus dem Kanton wegtreiben wollte, vielmehr in den Akten nachgewiesen ist, und zudem durch die Behörde von Ridwalden sehr leicht und schnell hätte konstatirt werden können, daß heß sein Vieh nur in ein benachbartes Grundstük bei Stanz abführen wollte, mithin auch vom Standpunkte obiger Verordnung aus ein Arrest sich keineswegs rechtsertigte;
- 13) daß zudem, wenn auch im Sinne dieser Berordnung eine Sicherstellung auf dem Wege des Arrestes an sich zuläßig gewesen wäre, ein Arrest auf eine ganze Sente von 32 Kühen für eine Forderung von einigen hundert Franken auf keine Weise sich rechtfertigen läßt;
- 14) daß, mas nun das angebliche Pfandrecht des Verfäufers des Blumens an dem Vieh betrifft, (Ermägung 8 b.) dasselbe lediglich auf eine Uebung sich stüzt, welche jedoch nicht nur bestritten und in keiner Weise belegt wird, sondern auch in dem Umfang, in welchem sie behauptet wird, allen

Analogien, Gesezen und Uebungen anderer Rantone, welche ähnliche Rechtsverhältnisse haben und welche zum Theil von Nidwalden zitirt werden, widerspricht;

15) daß nämlich ein folches Pfandrecht an dem Bieh wol sich in Gesezen und Uebungen vorsindet, so lange lezteres auf dem betreffenden Grundstüfe, also im Besize des Verkäusers des Blumens ist, ähnlich dem Pfandrechte des Verpächters oder Vermiethers an den Illaten, nicht aber, wenn das Lieh mit Wissen des Verkäusers weggenommen wurde;

(Berner Civilrecht S. 842.

Lugerner Civilrecht §. 630.

Appenzell A. Rh. Rechtstreibgefez S. 15.)

- 16) daß im vorliegenden Falle erwiesener Maßen das Heßische Bieh zur Zeit des Arrestes nicht mehr auf dem Selmischen Grundeigenthum war, sons dern bereits ein anderes Grundstüf abgeweidet hatte, auch von keiner Seite behauptet wurde, daß der Wegzug ein heimlicher gewesen sei;
- 17) daß somit die Forderung des Selm für verkauftes Seu unter diesen Umständen lediglich als eine persönliche Ansprache ohne damit concurrirendes und schon vorhandenes dingliches Recht sich qualifisit, mithin ein Arrest auf das Eigenthum des solvenden und in Engelberg seshaften Ses dem: Art. 50 der Bundesverfassung widerspricht;
- 18) daß aus bemselben Grunde die Fortdauer Diefes Arrestes in Bezug auf vier Rühe, resp. bessen Umwandlung in eine Schazung unzuläßig ift, indem ber Rechtstrieb, bessen Folge eine regelmäßige Schazung sein muß, in Engelberg anzuheben gewesen wäre;

Ad B.

- 19) daß nach bem Gesagten sich von selbst versteht, daß ein allfälliger Rechtöstreit über die Selmische Forderung vor dem Gerichtsstande des Schuldners in Obwalden auszutragen ist, während hinwiederum heß allfällige Forderungen gegen die Behörden von Nidwalden im lezteren Kanton anzubringen hat; Ad C.
- 20) daß dem Bundesrathe keine Entscheidung zusteht über das gegen heß und Söhne eingeleitete ftraferechtliche Verfahren, zumal die Behörden von Nidewalden unzweifelhaft komvetent waren, über bort allfällig verübte Vergehen einzuschreiten,

### gefunben:

es sci die Beschwerbe ber Regierung von Obwalden jum größten Theile begründet,

## und baher erfannt:

- 1) Sei der Arreft und die darauf gestüzte Schazung unzuläßig, und daher das geschäzte Bieh oder deffen Aequivalent an Obwalden zurüfzustellen.
- 2) Seien die Gerichte von Obwalden kompetent, die Forderung bes Selm an heg zu beurtheilen.
- 3) Sei auf die Beschwerde über das strafrechtliche Bersfahren nicht einzutreten.
- C. Ein B. von Densingen (Golothurn) refurrirte in folgender Angelegenheit:

Nach dem Tode eines gewissen J. von Langenbruk und Abtretung von dessen Nachlaß an seine Kreditoren ließ die Bezirksschreiberei Waldenburg den Konkurs ausskünden über die angeblich in Langenbruk domizilirte Handelsgesellschaft des J. und B., Rekurrenten, wosgegen der leztere, so wie die Regierung von Solothurn,

ohne Erfolg reklamirte. Ueberdieß wurde B. burch den Regierungsstatthalter in Waldenburg, als Massaverswalter des Nachlasses von J., vor den Friedensrichter in Langenbruk behufs Rechnungsstellung vorgeladen. Die soldthurnischen Behörden verweigerten jedoch die Anlegung der Vorladung. Gegen jene Verfügungen, Konkurderöffnung und Vorladung wurde sodann aus folgenden Gründen Beschwerde geführt:

- a. B. wohnte nie in Langenbruf, sondern war mit Familie und Gewerb stets in Densingen, wo er eine Gemeindsstelle bekleidete.
- b. Jedem Konkurse muß der Rechtstrieb für eine liquide Forderung vorausgehen, und dieses muß nach dem Konkordate im Domizil des Schuldners stattsinden. Diesem entgegen wurde über V. der Konkurs in Waldenburg eröffnet und zwar in Folge einer Forderung, welche V. bestreitet und worüber daber zuerst der Richter seines Wohnorts zu entscheiden hat.
- c. Die Behauptung, daß B. mit J. in einer Societät gestanden sei unter der Firma J. und B. wird widersprochen, und ein Beweis dafür liegt nicht vor. Nie war von einer bleibenden Berbindung, von einem Societätsvertrag oder einer Firma die Rede. B. beaustragte bloß bisweisen den J. mit Ankauf von Bieh und ged ihm das Geld dafür, während er allein den Rissto trug, und weil jedesmal ohne irgend welche Buchführung abgerechnet wurde.

Die Bezirköämter von Waldenburg ließen einen Besticht einsenden im Wesentlichen folgenden Inhalts: Der Nachlaß von J. wurde ausgeschlagen, und es war somit der Konkurs darüber einzuleiten. Dabei zeigte sich, daß zuerst die Liquidation einer in Langenbruk domizilirten,

auf Biehhandel gerichteten Societat, beren Mitglied B. war, vorzunehmen fei. Da für die erledigten Gefchäfte ber Gefellichaft ihr Bermögen haftete, fo mußte ber über fie ausgebrochene Ronfurs publigirt werden, weil B. fich meigerte, Die Liquidation ber Gefellichaftofdulben gu übernehmen. Eriftirte eine Gefellichaft und war beren Bohnfig in Langenbruf, fo murben badurch die Begirfsämter von Waldenburg fompetent, von Umtes megen eine ... auschreiten, und allfällige Beschwerben gegen fie find bei bem Civilrichter anzubringen, nicht bei einer Bollgiehungsbehörde, beren Buftandigfeit bestritten wird. ben hierseitigen Gefegen haben Rorperschaften, Gemeinbeiten und Gefellichaften ihren perfonlichen Gerichtoftanb ba, wo ber regelmäßige Berfammlungsort ihrer Bertreter ift. Tritt nun ein Frember bier einer Gocietat bei, fo unterwirft er sich diesem Geseze hinsichtlich aller Forderungen, Die aus der Gefellichaft herrühren. Begründung einer Gefellschaft bedarf es meder eines schriftlichen Bertrages, noch ber Publifation ber Kirma. Bei der Inventarisation langten mehrere Forderungen ein an J. und B. ale Gefellichafter, auch fprach fich bie öffentliche Meinung für Die Erifteng einer Gefellschaft aus, so wie die Aeußerung bes B. felbst in einer Einvernahme.

Die Beschwerde wurde für begründet erklärt und beschlossen, es sei weder der Konkurseröffnung gegen B. noch dessen Borladung zur Rechnungsstellung an die basellandschaftlichen Behörden Folge zu geben, und zwar in Erwägung:

1) daß bei der Frage, ob die Behörden von Bafels Landschaft befugt seien, über einen Einwohner des Kantons Solothurn Konfurs gu eröffnen und bensselben behufs einer Rlage auf Rechnungsftellung

- vor ihr Forum zu ziehen, die Grundfaze bes Buns besftaatsrechts maßgebend find, mithin die Kompestenz des Bundesrathes nach Art. 90 Biff. 2 der Bundesverfassung und steter Praxis begründet ist;
- 2) daß nun in der Sache selbst weder die Eristenz einer förmlichen und dauernden Handelsgesellschaft, noch das Domizil derselben in Langenbruk nachges wiesen, oder auch nur zur Wahrscheinlichkeit gesbracht ist, indem J., einer der angeblichen Gesellschafter, lediglich dort wohnte, während daselbst keine Kirma, kein Geschäftsbüreau, keine gemeinsame Buchführung vorhanden ist, keine öffentliche Bestanntmachung und überhaupt kein Akt vorliegt, woraus entnommen werden könnte, daß B. mit J. in eine Handelsgesellschaft getreten und eingewilligt hätte, Langenbruk als Domizil derselben zu erstlären;
  - 3) daß vielmehr aus den vorliegenden Aften sich nur ergibt, es haben beide Personen in einigen vereinzelten Fällen Bieh gefauft und wieder veräußert, wozu V. sein Geld und seinen Aredit hergab und den Risito ganz allein trug, während J. beim Einzund Verkauf thätig war und einen Theil des allsfälligen Gewinns zur Belohnung erhielt;
  - 4) daß bei bieser Sachlage kein Grund vorhanden ift, den B. anzuhalten, der Konkursmasse des J. oder auch den Kreditoren der angeblichen Societät vor einem andern, als seinem natürlichen Richter (Art. 50 der Bundesverfassung) Rede zu stehen;
  - 5) daß überdieß, wenn man auch die Eristenz einer Gefellschaft annehmen wollte, der Nichtantritt bes Privatnachlasses von J. ab Seite seiner Erben

feineswegs die Insolvenz ber angeblichen Societät zur Folge haben konnte, so lange die leztere nicht ihre Insolvenz erklärte, oder die einzelnen Gesellschafter burch den Rechtstrieb zum Konkurse gestracht wurden;

- 6) daß unter diesen Umständen es nicht in der Bestugniß der Behörten von Basel-Landschaft liegen konnte, gegen einen, nicht einmal in ihrem Gerichtsstreis wohnhaften, noch solvenden Gesellschafter den Konturs zu eröffnen, sondern daß es vielmehr den Societäts Gläubigern überlaffen werden muß, den aufrechtstehenden, angeblichen Affocie an seinem Wohnorte zu belangen
- D. Der Bote G. von W., im Kanton Zürich, besschwerte sich über Verlezung des Art. 50 der Bundessverfassung durch die aargauischen Behörden. Im Jahr 1852 sei er wegen Zollverschlagniß im Aargau verurtheilt und für Buße und Kosten betrieben worden, wogegen er Rechtsvorschlag ausgewirkt habe. Dieses Jahr nun habe man seinem Bruder das Botensuhrwert in Kaisersstuhl so lange mit Veschlag belegt, bis sein Bater, dem dasselbe gehöre, die Buße und Kosten bezahlt habe. Er verlange daher die Küserstattung des Geldes und Zurechtweisung des Bezirksamtes Zurzach.

Die aargaussche Regierung berichtete hierüber: G. war durch rechtsfräftiges Urtheil zu Buße und Rosten verfällt, und es wurde in seiner Heimath die Betreibung durch Rechtsvorschlag gehemmt. Daher erhielt das Bezirksamt Jurzach den Auftrag, durch Beschlagnahme des Botensuhrwerks von G. dem Urtheil Bollziehung zu verschaffen. Es handelt sich daher nicht um eine zivilzrechtliche Ansprache, sondern um eine durch rechtskräfztiges Strafurtheil auferlegte Kiskalleistung an den aars

gauischen Staat, bessen Gerichtsbarkeit als sorum delicts allein zuständig war. Uebrigens erfolgte bann die Besahlung burch G., ohne daß er auf dem gesezlichen Wege Einsprache erhob. Wäre bieses geschehen, so hätte die Behörde in summarischem Verfahren den Arrest vor dem Richter rechtfertigen mussen. Da dieses nicht der Fall war, so erhielt die Zahlung den Charakter eines freiwilligen Aftes.

Die Beschwerde wurde als unbegründet abgewiesen, in Erwägung:

- 1) daß ber Zwet des Art. 50 ber Bundesverfaffung einzig barin besteht, zu bewirken, daß Schuldner für persönliche Ansprachen durch Arreste nicht ihrem natürlichen Richter entzogen werden;
- 2) daß nun im vorliegenden Falle diesem Zwefe nicht entgegen gehandelt wurde, indem die aargauischen Behörden zur Ausfällung des Strafurtheils kompetent waren, so wie auch zur Vollziehung des Urtheils auf ihrem Gebiete, nachdem G. ohne Ersfolg an seinem Wohnorte belangt worden war;
- 3) daß die Behauptung des G., es habe das mit Beschlag belegte Fuhrwerk seinem Vater gehört, ganz unerwiesen und bei jeziger Sachlage jedenfalls unerheblich ist, indem dasselbe zurükgestellt und die Zahlung laut Duittung und Bericht der aargauisschen Regierung vom Rekurrenten selbst geleistet wurde.
- E. Ch. von Affens (Waabt) pachtete ein Gut im Kanton Freiburg und beschwerte sich dann, daß der Verspächter sein ganzes Mobiliar ohne Grund mit Arrest beslegt habe. Die Beschwerde wurde von der Hand gewiesen, in Berüksichtigung, daß es sich nicht um einen Arrest handle, der in einem andern Kantone als dems

jenigen, in welchem ber Refurrent wohnt, zum Zwefe, ihn seinem natürlichen Richter zu entziehen, auf sein Bermögen gelegt worden wäre, daß mithin eine Berufung auf ben Art. 50 ber Bundesverfassung unstatthaft sei und die Beschwerde ausschließlich vor die freiburgtschen Gerichte gehöre.

F. Gegen die Gerichte von Luzern wurde von F. in L. (R. Bern), betreffend Arrest und Gerichtsstand, folgende Beschwerde geführt:

Der Refurrent faufte in einer lugernischen Gemeinbe eine Partie Bolg, mas ohne Borbehalt eines Pfand-Das holz mar bereits auf ein anderes rechts geschah. Grundftuf geführt, ale ber Berfaufer es mit Urreft belegen ließ megen einer fleinen, noch nicht bezahlten Reftang. Eine Befchwerbe bagegen murbe vom Gerichtsprafibenten abgewiesen, und eben fo ein Refurs vom Obergericht, weil es verspätet fei. Der Grund bes Berbots mar ein angebliches Pfandrecht an bem verkauften bolge. Diefes Motiv ift aber unrichtig, weil ein Pfanbrecht nicht vorbehalten mar und bas Solz fich bereits auf bem Eigenshum britter Personen befand. In einem andern Falle ftellte felbft Die Juftigfammer Diefes Rantons bas Motiv auf, daß der Beschädigte ein gesezliches Retens tionsrecht an den auf seinem Grundeigenthum befinds lichen Solgftämmen habe, woraus alfo folgt, bag bergleichen Rechte erloschen, wenn Die Gegenftande nicht mehr auf bem betreffenden Grundftule find. Bäre aber auch bas Berbot nach bortigen Gefegen begründet, fo widerspricht es bem Art. 50 ber Bunbesverfaffung. Refurrent macht ichlieglich noch auf ben großen Schaben aufmertfam, welcher für die Bolghandler baburch entftebe, baß fie verhindert merden, ihre Lieferungen rechtzeitig gu erfüllen.

Ueber diese Beschwerde berichtete die Regierung von Lugern im Wefentlichen Folgendes: Der Refurs ift ichon in formeller Beziehung abzuweisen, weil unterlaffen murbe, rechtzeitig an's Obergericht zu refurriren, moburch bas Berbot in Kraft ermachsen ift. Die Beschwerbe ift aber auch materiell unbegründet, benn es - handelt fich nicht um einen Arrest auf bem Bermögen eines folvenden Schweizerburgers außerhalb feines Rantons; bas fragliche Solz ging noch nicht in bas Eigenthum des Refurrenten über, weil die hiezu nach §. 286 bes Civilgesezes erforderliche rechtliche Uebergabe erft bann angenommen werden fann, wenn ber Berfäufer bas Dbieft frei abführen läßt. Das Berbot ift endlich nur bie Ausübung bes Retentionsrechtes, welches bem Berfaufer an bem verkauften, aber noch nicht trabirten Bolge gufteht (S. 628 bes lugernifchen Civilgefeges). Diefer S. lautet :

"Für Vieh ober anderes bewegliches Gut, welches "gegen baare Bezahlung verkauft wird, bleibt das"selbe, wenn es der Käuser zur Hand nahm, ohne "die Zahlung zu leisten, vierzehn Tage Pfand für "die Raufsumme und der Verkäuser kann während "dieser Zeit darauf, oder wenn die Sache bereits "veräußert sein sollte, auf den Kaufschilling, wenn "dieser noch aussteht, greisen."

Die Beschwerde wurde als nicht begründet erklart, in Erwägung:

1) daß vorerst in formeller Beziehung die Unterslassung eines Rekurses an das luzernische Obergesticht während der gesezlichen Frist der hierseitigen Anhandnahme und Entscheidung des Falles nicht entgegensteht, indem die Wirkung der Bundesversfassung nicht durch die Fristen eines kantonalen

Prozefgesezes beschränkt oder aufgehoben werden kann, und indem die wesentliche Bedeutung des Urt. 50 der Bundesverfassung gerade datin besteht, daß der von einem bundeswidrigen Arrest Betroffene nicht angehalten werden kann, zuerst durch alle Rechtsinstanzen eines andern Kantons über Arrest oder Gerichtsstand zu prozessiren, sondern daß er sich gutsindenden Falls unmittelbar an die Bundess behörde wenden kann;

- 2) daß nun, was die Sache seibst anbetrifft, der Art. 50 der Bundesverfassung zwar vorschreibt, für persönliche Forderungen solvende Schweizer- bürger an ihrem Wohnsize zu belangen, und daher Arrestanlegungen außerhalb ihres Kantons in solchen Fällen für unzuläßig erklärt;
- 3) daß es jedoch hierdurch ben Kantonen keineswegs benommen ift, durch ihre Gesezgebung für gewisse Rlassen von Forderungen ein Retentions ober Pfandrecht aufzustellen, wie z. B. für die Forderung des Gastwirths an den Effekten der Reisenden, oder zu Gunsten des Verkäufers an dem verkauften Objekte, oder zu Gunsten des Beschädigten an dem noch in seinem Besize besindlichen Gegenstande, wos mit der Schaden verübt wurde u. s. w.:
- 4) daß, wo dieses geschehen ift, solche Forderungen nicht als rein persönliche im Sinne des Art. 50 der Bundesverfassung zu betrachten sind, mithin der amtliche Schuz eines solchen schon bestehenden gesezlichen Pfand over Netentionsrechtes nicht als bundeswidrige Arrestanlegung, durch welche erst weitere Rechte oder Vortheile erreicht werden sollten, ausgelegt werden kann;

- 5) daß nun, betreffend ben vorliegenden Fall, aus S. 628 und 629 des luzernischen Civilgesezes hers vorgeht, bei Berkäusen gegen Baarzahlung stehe dem Berkäuser nicht nur ein Retentionsrecht an dem Kaufsobjekte zu, so lange er noch im Besize desselben ist, sondern auch ein Pfandrecht während 14 Tagen nach erfolgter Uebergabe;
- 6) daß es nicht erforderlich ift, zu untersuchen, ob hier der eine oder andere dieser Fälle vorhanden sei, weil der Refurrent nicht behauptete, daß das streitige Berbot erst nach Ablauf von 14 Tagen von der wirklichen oder behaupteten Uebergabe an erfolgt sei, mithin in beiden Fällen jene Amtshandlung zum Schuze des vorhandenen Retentions resp. Pfandrechtes zuläßig war;
- 7) daß wenn ber Refurrent behauptet, nach einem von der lugernischen Juftigfammer des Obergerichts in einer andern Refursjache aufgestellten Grundfaze boren "folche Pfandrechte" auf, fobald bas Dbjeft berfelben nicht mehr auf bem betreffenben Grundstüte fei, biefe Behauptung auf einer völligen Bermecholung ber zwei gang verschiedenen Falle beruht, indem es fich in jenem Falle um ein Pfandrecht des Geschädigten an dem noch auf seinen Grundstüten befindlichen Dbiette ber Schabigung und um analoge Anwendung des §. 728 ves Civilgesezes handelte, hier aber um ein Pfandrecht bes Berfäufere an dem Gegenstande des Raufe und um Unwendung bes S. 628, welcher bei biefem Pfandrechte gerade Die vorherige Uebergabe des Befiges voraussegt;
- 8) daß die fernere Behauptung des Refurrenten, es fei im Bertrag tein Pfandrecht vorbehalten, uns

erheblich ift, indem bas gefezilche Pfandrecht wenigstens für feine Dauer bas vertragsmäßige übersflusig macht;

- 9) daß endlich ber vom Rekurrenten hervorgehobene Nachtheil, welcher durch ein folches Berbot entefteben kann, nach dem Gesagten kein rechtswidriger ist, und von Seite bes Räufers durch Bezahlung des Kaufrestes ober Deposition desselben, falls er streitig ist, gänzlich vermieden werden kann.
- Bollziehung G. Die Regierung von Aargau beschwerte sich gegen von Urtheilen. Die Regierung von Zug in folgender Angelegenheit:

agraquischer Rechtsanwalt führte im Margau Ein einen Prozef für einen Ginwohner bes Rantons Bug. Berrn U., und ließ ben aargauischen Gefegen gemäß feine Roftenforderung bei dem Gerichte moderiren. erfchien jum Moberationstermine nicht, fonbern erklarte schriftlich, man muffe ihn im Ranton Bug fuchen. Moberationsurtheil bestimmte Die Rosten auf Fr. 262. 88 Rp. a. W. Die zugerschen Behörden verweigerten bie Bollziehung biefes Urtheile, weil ber Schuldner nach Urt. 50 ber Bundesverfaffung befugt gewesen fei, Die Rompeteng bes aargauischen Gerichtes zu bestreiten, und weil von Anwendung bes Art. 49 fo lange nicht die Rebe fein fonne, bis über die Rompeteng jenes Gerichtes entschieden fei. Gegen biefe Auffaffung murbe nun eingewendet: Durch bie Uebertragung des Prozesses hat herr U. Die Entscheidung bes aargauischen Gerichtes über die Saupt- und Nebenpunfte bes Prozeffes aner-Die Rostenforderung des Anwaltes bildet einen fannt. folden Nebenpunft. Das vom Gefeze hiebei vorgefdriebene Berfahren murbe beobachtet. Es handelt fich nicht um eine erft noch richterlich ju bestimmenbe, felbstftanbige Forberung por bem forum domicilii bes Schulb-

Bollziehung von Urtheilen. Art. 49 ber Bundesverfaffung. ners, sondern um Vollstrefung einer gerichtlich schon festsgestellten Rostenforderung, nachdem der Schuldner die Kompetenz in der Hauptsache anersannt und jene Forderung in der rechten Form und Zeit nicht bestritten hatte. Der Art. 50 der Bundesverfassung sindet daher hier nicht Anwendung; denn den zugerischen Gerichten geht sede Befugnis ab, über eine nach aargauischen Gesezen vor aargauischen Gerichten aufgelaufene und von diesen durch Urtheil bestimmte Kostenforderung von Neuem zu entscheiden.

Die Regierung von Zug beharrte auf ber Ansicht, daß der Art. 50 ber Bundesverfassung maßgebend sei. Jenes Moderationsurtheil könne als Beweismittel für bie Richtigkeit der Forderung beim zugerischen Gerichte eingelegt, aber als ein rechtskräftiges Urtheil nicht betrachtet werden.

Der Bundesrath hat gefunden, er fonne bem Gefuche um Mitwirfung gur fofortigen Bollftrefung bes aargauischen Moderationsurtheils nicht entsprochen werben. Indem er biese Ansicht ausspricht, ift er weit entfernt, ein foldes Moderationsurtheil aufbeben ober in ber ihm gebührenden rechtlichen Wirfung fcmälern gu wollen; allein man muß fich auf ber andern Seite huten, bemselben eine Tragweite ju geben, die es ber Ratur ber Sache nach nicht haben fann. Wenn Jemand in einem Ranton Prozesse führt und fich eines bortigen Unwaltes bedient, fo unterwirft er fich ben bortigen Progeß und Abvofaturgefegen; er genießt ben Schug berfelben, hat aber auch bie Berpflichtungen zu erfüllen, welche diefe Gefeze ihm auferlegen. Es fann baber g. B. feinem Zweifel unterliegen, bag ber Unwalt berechtigt ift, nach bem gesezlichen Tarif feines Ranton Die Gebubren zu berechnen. Wenn nun in Diesem Ranton ein fummarisches Versahren für allfällige Streitigkeiten zwisschen Anwalt und Klient über die Richtigkeit der Ansaze der Rechnung vorgeschrieben ist, so folgt aus Obigem, daß das betreffende Gericht allerdings kompetent ist, hierüber maßgebend zu entscheiden. Auch ist dasselbe allein im Stande, zu wissen, ob der Anwalt die Leistungen, welche er in Rechnung bringt, wirklich gemacht habe. Es kann also die Bedeutung und rechtliche Wirkung eines solchen Moderationsurtheiles nicht verkannt werden.

Wenn bessen ungeachtet einem solchen Urtheil nicht die Kraft eines sosort erekutorischen Titels zuerkannt werden kann, so beruht dieses auf folgenden Gründen: Es frägt sich, welches der Zwef und die Bedeutung des Moderationsversahrens und des betreffenden Urtheils sei. Während der gewöhnliche Prozes die definitive Regulistung eines bestimmten streitigen Rechtsverhältnisses in seinem ganzen Umfange bezwest, so kann das Moderationsversahren keine andere Bedeutung haben, als zu untersuchen und zu entscheiden:

- a. ob der Anwalt die in der Rechnung enthaltenen Leistungen wirklich gemacht habe;
- b. ob Die Unfage hiefur Dem gefezlichen Tarife ents fprechen.

Eine weiter gehende Kompetenz kann aber der Mosberationsrichter, als solcher, nicht haben, namentlich nicht gegenüber Kantonsfremden, und es darf auch nicht ansgenommen werden, daß kantonsfremde Kläger durch Anhebung des Prozesses in eine weiter gehende Kompetenz eingewilligt haben. Nun umfaßt aber dieses Mosberationsverfahren, resp. Urtheil, nach dem Gesagten durchaus nicht das ganze Rechtsverhältniß zwischen Anwalt und Klient, betreffend die Kostenforderung, und es kann daher auch dieses sogenannte Urtheil, das im Grunde nichts

anderes ift, ale ein authentischen Zeugnig ber tompetens ten Behörde über die Richtigfeit ber Rechnung in ben zwei oberwähnten Beziehungen, unmöglich bie Bedeutung und die Wirfung eines rechtsfräftigen Urtheils haben. Denn bem Schuldner fonnen noch eine Menge Cinreden gu Gebote fteben, welche die auch richtig berechnete Forberung aufheben fonnen, Ginreden, welche bas Modes rationsverfahren burchaus nicht berührent, fondern bie vom natürlichen Richter bes Schuldners beurtheilt merben muffen. Einige Beispiele werben biefes außer Bweifel fegen. Der belangte Schuloner fann g. B. Die Einrede ganglicher ober theilmeifer Rahlung baben. Diefes scheint gerade bier ber Fall zu fein. Bahrend in der Beschwerdeschrift die Erefution eines Urtheils im Betrage von Fr. 262. 80 Rp. a. B. verlangt wird, zeigt fich aus ben Aften, bag an biefe Summe bereits Fr. 53. 80 Rv. bezahlt maren. Wenn auch bier biefer Umftand ohne Bedeutung ift, weil ber Kreditor biese Zahlung anerkennt, so beweist er doch die große Tragweite ber Behauptung, daß ein Moderationsurtheil exefutorische Kraft habe. Es fonnen nämlich viele Kalle eintreten, in welchen eine Prozefpartei ihrem Anwalt Borfduffe gemacht hat, ohne bag fie im Stande ift, biefes anders zu beweisen, als etwa im ordentlichen Civilprozeg burch Beugen, Gid, Indizien u. f. w. Wollte man baber bas Moderationsurtheil als rechtsfräftig und erefutorifch betrachten, fo murbe ber Schuldner um feine Einrede und feinen natürlichen Richter gebracht, mußte gablen und bann gegen alle Grundfage beim Korum feines Rreditoren wieder auf Rüferstattung flas gen. Go laffen fich noch viele andere Ginreden denken, die eben fo wenig die Moderation berühren und bie ber Schuldner baber nicht vor biefem Forum anzubringen hat, 3. B. Transaktionen über bie Rosten, Kompensation, Nichterfüllung des Mandats, Novation, Berjährung u. s. w.

Demgemäß fassen wir unsere Entscheidung in folgende Säze zusammen: Das Moderationsurtheil sezt die Richtigkeit und Gesezlichkeit der Rechnung endgültig fest und barf von einem andern Richter nicht mehr in Zweifel gezogen werden; allein die Wirkung eines rechtisträftigen Urtheils mit Rüksicht auf sofortige Exekution kann es nicht haben, weil das moderirende Gericht nicht kompetent sein konnte, allfällig anderweitige, nicht auf die Ansäze der Rechnung bezügliche Einreden des Schuldeners vor sein Forum zu ziehen und ihn ohne weiters zur Zahlung einer gewissen Summe zu verurtheisen.

Durch Urtheil bes Civilgerichts von Genf vom 22. Februar 1853 murben die Cheleute v. G. gefchieden, bie Frau verurtheilt, bem Mann ben Gobn gur Ergiebung zurüfzustellen und die Rosten zu bezahlen Dieselbe fich nach Bern begeben hatte, wo die Che geschlossen worden war und ihr Bermögen lag, so wurde im Mai 1853 bie Lollziehung bes Urtheils beim bortigen Appellations = und Kassationshof nachgesucht. Einrede, daß bas Urtheil noch nicht in Rechtstraft erwachsen fei, mard bas Begehren abgewiesen. Mangel murde fodann burch ein Zeugniß ber Ranglei bes Genfer Gerichtes gehoben und bas Gefuch um Bollgiehung des Urtheils erneuert. Der Appellations = und Raffationshof wies bas Gefuch am 31. Oftober 1853 wieder ab, weil bie Frau v. G. nach ber Erflärung ihres Baters nicht im Ranton Bern wohne und mithin, ba ihr Aufenthaltsort nicht bezeichnet worden fei, nicht einvernommen werben fonne.

Dagegen beschwerte fich nun herr v. G. und bemerfte : Das erfte Mal fei nur eine Einrede vorgebracht worden, und der erfte Bescheid habe feinen andern Sinn gehabt, ale daß die Bollziehung bewilligt werde, fobald ber nachträgliche Beweis über bie Rechtsfraft bes Urtheils geleiftet fei; somit sei eine neue Einvernahme ber Frau v. G. gang überfluffig gemefen. Abgefeben bievon fei aber bas Motiv unrichtig. Die Behorbe habe nur gu prufen, ob ein formliches, rechtsfräftiges Urtheil vorliege, und es burfe nicht ben Parteien zugefianden werden, burch beliebige Magregeln, g. B. Entfernung, bie Bollziehung eines Urtheils, entgegen bem Urt. 49 ber Bundesverfaffung, ju verhindern. Denn fonst murde bieser Artikel bem Art. 50 wibersprechen, wonach man gegen flüchtige Schuloner außerordentliche Magregeln anwenden durfe, und man konnte beide Artikel ftreichen, wenn es von der Willfur der Verpflichteten abhangen. murbe, die Bollftrefung abzumarten und fich berfelben bann burch bie Rlucht zu entziehen. Der refurrirte Beschluß scheine besonders auf §. 391 bes bernischen Civilprozesses zu beruhen, wonach ber Bewilligung einer Urtheilsvollstrefung Die Einvernahme Der betheiligten Person vorangeben foll; allein wenn die Bundesvera faffung die Bollziehung vorschreibe, so konne biefe nicht burch beliebige Formen vereitelt werden. Uebrigens habe bie Einvernahme ftattgefunden durch den Bater der Beflagten, und endlich gebe bas Prozeggefez Mittel an bie Sand, um amtliche Mittheilungen an Abmefende gumachen.

Eine Berichterstattung ber betreffenden Behörde gegen. biefe Beschwerde ift nicht eingefommen.

hierüber hat nun ber Bundesrath,

## in Ermägung:

- 1) daß nach Art. 49 der Bundesverfassung die rechtsfraftigen Civilurtheile, die in einem Kanton gefällt find, in der ganzen Schweiz follen vollzogen merben können;
- 2) daß mithin den Behörden, welche die Bollzichung eines Civilurtheils zu bewilligen oder zu verfügen haben, lediglich die Prüfung zusteht, ob dasselbe rechtsträftig sei, und daß sonach auch der §. 391, Lemma 2 des bernischen Civilprozesses seit der Erslassung der Bundesverfassung nur in diesem Sinne Geltung baben kann;
- 3) daß nun im worliegenden Falle die Rechtsfraft des Urtheils vom 22. Februar 1853 hinreichend konftastirt erscheint, indem
  - a. Die beflagte Partei, gegen welche die Vollziehung verlangt wird, im Prozesse gehörig vertreten war und die Kompetenz des Gerichtes anerkannte;
  - b. durch ein Zeugniß der betreffenden Gerichtsfanzlei vom 5. Juli 1853 dargethan wird, daß mährend der gesezlichen Frist und bis zu diesem Tage kein Rechtsmittel gegen fragliches Urtheil ergriffen worden fei;
- 4) daß der §. 391, Lemma 2 ves Berner Civilprozesses der betheiligten Partei zwar das Recht einräumt, vor der Bollziehung eines Urtheils eines fantonsestremben Gerichtes voch angehört zu werden, d. h. Einreden gegen die Rechtsfraft des Urtheils anzubringen, dieses Recht aber keineswegs dahin ausgebehnt werden darf, durch Entfernung oder auf andere Weise die Bollziehung zu verhindern;
- 5) daß mithin, wenn nach allem, mas in vorliegender Sache bereits geschehen ift und über bie Rechtsfraft

vieses Urtheils vorliegt, noch eine weitere Erkläs rung der Beklagten erforderlich erscheint, dieselbe auf bem Wege der Ebiktalladung (§. 82 des bernischen Civilprozesses) eingeholt werden kann;

6) daß der Rekurrent aus den in der Beschwerdeschrift angeführten Gründen ein völlig begründetes recht- liches Interesse nachgewiesen hat, im Besize eines im Kanton Bern exekutorischen Titels zu sein, wenn auch gegenwärtig die Bollzichung des Urtheils nicht im ganzen Umfange möglich sein sollte,

## beschloffen:

es sei bas fragliche Civilurtheil vom 22. Februar 1853 entweder jest oder nach vorgängiger Ediftals ladung der Beklagten als rechtskräftig zu vollziehen.

I. Die Regierung von Graubünden verlangte von der Regierung von Obwalden Urtheilsvollziehung in folgender Sache:

Im Juni 1853 flagte bie ledige St. in Trimmis gegen Gp. von Obwalden auf Baterichaft, und zwar bei bem bundnerischen Rreisgerichte ber fünf Dörfer. Sp. mar ichon vorher abgereist und auf die Borladung erfolgte aus feiner Beimath bie Anzeige, bag er ausgewandert fei. Durch Kontumazurtheil des Kreisgerichtes murbe er im November 1853 ale Bater bes Rindes er-Die Regierung von Obwalden verweigert aber bie Anerkennung des Urtheils und Die Ausstellung eines Beimathicheins. Nach den Gesegen von Graubunden hat das forum delicti zugleich auch über die daber rührenden Paternitäts = und Entschädigungeflagen abzus Für bie Rompeteng ift es nun entscheibenb, baß zur Zeit bes Delifts Sp. im Kanton Graubunben niebergelaffen, somit ben bortigen Gefezen unterworfen war. Da nun Sp. gerichtlich als Bater erklärt ist, so muß auch in Anwendung des in beiden Kantonen geletenden Paternitätsgrundsazes dem Kinde das heimatherecht des Baters zukommen.

Die Regierung von Obwalden erwiderte dagegen: Sp. mar nie im Kanton Graubunden niedergelaffen, benn er hielt sich nur unfreiwillig auf Befehl des Bischofs einige Zeit dort auf, um für seine Disziplinsehler zu büßen. Wie sich dieses aber immer verhalten mögex. so war er jedenfalls nicht mehr im Kanton zur Zeit der Klagestellung. Nach allgemeinen und bundesverfassungs-mäßigen Grundsäzen müssen überdieß Paternitätsklagen in der Heimath der Beklagten angebracht werden.

Es hat nun ber Bundesrath gefunden, es fei ber Art. 49 ber Bundesverfassung im vorliegenden Falle nicht anzuwenden, in Erwägung:

- 1) daß die gegenwärtig zu entscheidende Frage darin besteht, ob der Bundesrath, in Anwendung der Art. 49 und 90, Ziffer 2 der Bundesverfassung, mitzuwirfen habe, damit das Paternitätsurtheil des Kreisgerichtes der fünf Dörfer, d. d. 22. Nosvember 1853, von der Regierung von Obwalden anerkannt und vollzogen werde;
- 2) daß die Rechtsfraft eines Civilurtheils unter Anderm von der Kompetenz des urtheilenden Gerichtes abshängt, welch' leztere im vorliegenden Falle bestritten ift;
- 3) baß nun, unterstellt sogar, Sp. wäre in Graubunden förmlich niedergelassen gewesen, die Gerichte Diesch Kantons zwar wol kompetent sein konnten, über seine persönlichen Rechtsverhältnisse zu entscheiden, nicht aber über den Status seines außerehelichen Kindes, weil dadurch die Rechtsverhältnisse

seiner heimathgemeinde und seines heimathkantons berührt werden, welche keineswegs unter ber Jurisbiktion ber graubundnerischen Gerichte ftehen;

- 4) daß es übrigens bem Kanton Graubunden unbenommen bleibt, über das Heimathrecht des fraglichen Kindes gegenüber dem Kanton Obwalden die bundesgerichtliche Entscheidung anzurufen.
- K. Die freiburgische Gemeinde La Roche beschwerte fich gegen die waadtlandischen Behörden wegen Nichtvolls giehung eines Civilurtheils.

Ein Waabtländer, J. von Ruepres, damals im Ranton Freiburg sich aufhaltend, wurde nehst der Gesmeinde Ruepres auf den 20. April 1852 vor das Gesricht von Gruyère geladen, um auf eine Paternitätstlage zu antworten, nachdem das Justizs und Polizeisdepartement von Waadt die Anlegung der Borladung am 9. April bewilligt hatte. Der Prozes mußte indes verschoben werden, und es fand eine neue Vorladung auf den 27. Oktober statt, an welchem Tage das Kind dem J. mit allen rechtlichen Folgen zugesprochen wurde, und zwar in Abwesenheit des J. und seiner Heiben zugesstellt, worauf jedoch die Behörde von Waadt dessen Anerkennung und Vollziehung verweigerte.

Das Urtheil ist nun aber ein rechtsfräftiges, und es muß daher der Art. 49 der Bundesverfassung Answendung sinden, zumal die Beklagten die gesezischen Rechtsmittel versäumt haben. Die freiburgischen und waadtländischen Geseze bestimmen förmlich die Gegensseitigkeit in Paternitätsklagen, und es kann nach Art. 187 des waadtländischen Civilgesezes eine solche Klage bet dem Richter des Bohnortes der Klägerin oder des Besklagen angebracht werden. In Folge der Reciprocität

und des Modus vivendi zwischen beiben Kantonen kann daher die Freiburgerin einen Waadtländer vor ihre Gerichte eitiren. Dazu kommt noch die Bewilligung der Anlegung der Borladung, worin eine Anerkennung des freiburgischen Gerichtsstandes liegt. Die nachher, am 12. April, eingesandte Erklärung über Inkompetenz konnte an den frühern Vorgängen nichts ändern. Denn jene Bewilligung enthält eben das vorläusige Einverständenis der beiberseitigen Vehörden, welches von dem waadtsländischen Justiss und Polizeidepartement verlangt wird.

Wegen biefe Befchwerde murde von der eben ermahnten Behörde erwidert: Schon am 12. April, also gu rechter Beit und vor der gerichtlichen Behandlung, erbielten die freiburgischen Behörden eine Protestation ber Gemeinde Ruepres und bes Juftige und Polizeidepartemente von Waadt gegen die Anhandnahme des Pros geffes. Der Urt. 49 ber Bunbesverfaffung fegt natürlich bie Rompetenz des Richters voraus. Nun ift es überall Grundfag, bag ber Civilftand ber Personen nach ben Gesegen ihres Beimathstaates beurtheilt wird, und die Bundesverfassung bezweft nicht, Die fantonalen Gefege über ben Civilftand ju modifiziren. Der im freiburgis fchen Geseze enthaltene Grundsag ber Reciprocitat hat keinen Ginfluß auf ben Gerichtoftanb bei einer bestimmten Rlage, weil in Ermanglung eines Ronfordates bie waadte ländische Behörde in jedem einzelnen Falle biese Frage jum Boraus mit der Polizeidireftion von Freiburg regus lirt und zwar fo, daß immer bie Ueberweisung an bie waadtlandischen Gerichte ftattfindet, wenn ber beflagte Baadtlander gegen den freiburgifchen Gerichtoftand Einfprache erhebt. In Waadt wird die Paternitätsflage einer Fremden nur jugelaffen, wenn biefelbe nachweist, daß in ihrem Lande die Rlage einer Baabtlanderin geftattet murbe. Diefer Beweis fonnte nur burch eine Erflärung ber betreffenben Regierung ober bes Departemente geleistet werden. Wenn baber bie maabtlanbi= ichen Gerichte eine folche Erflärung verlangen, fo muffen auch bie fremben Gerichte, ebe fie einschreiten, fich ber Unerfennung ihrer Urtheile versichern. Gine Erflärung, wie die genannte, hat aber bas maadtlandische Departement nicht ausgestellt, fondern vielmehr wiederholt gegen bas Ginschreiten bes freiburgischen Gerichtes protestirt. Die urfprüngliche Bewilligung ber Vorladung hatte nur bann eine Bedeutung haben fonnen, wenn die Gemeinde Ruepres ihr Folge gegeben hatte. Allein biefe protefirte rechtzeitig und bas Departement unterftugte ihr Recht burch bas Schreiben vom 12. April an Die Polizeibirektion. Bon biefem Augenblike an hatte fich ber freiburgifche Richter jedes Ginfchreitens enthalten follen. Die zweite Vorladung im Oftober geschah bann bireft und auf unregelmäßige Beife.

Die Beschwerde wurde als nicht begründet erfart, in Berüfsichtigung:

- 1) daß nach allgemeinen Grundfazen die waabtlandischen Gerichte in der vorliegenden Paternitatsflage gegen J. und seine Gemeinde, beide Beklagte,
  den natürlichen Gerichtsstand bilden, in so fern nicht
  durch Vertrag zwischen beiden Staaten eine Ausnahme aufgestellt wurde;
- 2) daß aber eine solche Ausnahme nicht eristirt, ins dem die Geseze beider Kantone lediglich bestimmen, daß Paternitätöklagen gegen Angehörige anderer Staaten nur in so weit zugelassen werden, als das Urtheil dort anerkannt wurde und Reciprocität bestünde;

- 3) daß diesem Grundsaze entsprechend in den beiden Rantonen Freiburg und Waadt das Verfahren einsgeführt wurde, im einzelnen Falle sich über den Gerichtsstand im Voraus zu verständigen, was nach der Behauptung der Refurrentin hier dadurch gesschehen sein soll, daß das Justiz= und Polizeisdepartement von Waadt die Anlegung einer Vorladung der beklagen Gemeinde vor den freiburgisschen Richter gestattet habe;
- 4) daß aber biese Thatsache nicht hinreicht, um den freiburgischen Gerichtsstand als konventionell und somit kompetent zu betrachten, indem
  - a. die Bewilligung einer Behörde, ihre Angehörigen vor ein fremdes Gericht zu citiren, die Befugniß der leztern, diesen Gerichtöstand selbst anzuerkennen oder zu bestreiten, in keiner Weise beschränft, weil sie ein besonderes Recht und Interesse daran haben, nun aber der Beklagte I. den freiburgischen Gerichtsstand nie anerkannte, und die Gemeinde Ruepres förmlich dagegen protestirte;
  - b. schon vor dem angesezten Gerichtstage, an welchem übrigens der Gegenstand nicht behanbelt wurde, das Justig- und Polizeidepartement
    von Baadt die Kompetenz der freiburgischen
    Gerichte bestritt und zum Voraus das Urtheil
    als unvollziehbar im Kanton Waadt erklärte;
- 5) daß folglich das Urtheil vom 27. Oftober 1852 nicht von kompetenter Stelle ausging und mithin nicht als rechtskräftig im Sinn des Art. 49 der Bundedverfassung betrachtet werden kann.
- L. Die reformirte Privatfirchgemeinde in Freiburg führte gegen die Regierung folgende Beschwerde:

Seit 1836 befindet fich in Freiburg eine reformirte Privatfirchgemeinde, bestehend aus allen in ber Gegend wohnenden Protestanten, bie einen jährlichen Beitrag an bie Roften bes Rultus bezahlen. Bu biefen Ginnahmen ber Gemeinde fommen noch Beisteuern protestantischer Rantoneregierungen und Gaben ichweizerischer Sulfevereine. Diese Privatstellung murbe ber Gemeinde auch burch bas Gefes vom 22. Wintermonat 1851 wieber jugefichert, nach welchem fie als öffentliche Pfarrgemeinde batte auftreten fonnen, mas fie aber abgelehnt habe wegen ber läftigen Bedingung, für bie Ausgaben felbft ju forgen und bie wichtigften Bahl- und Gemeinderechte ber Regierung abzutreten. Nun erließ im Februar 1854 ber Große Rath ein reformirtes Rirchengefeg, nach welchem in Freiburg eine öffentliche Rirchgemeinde gebildet werben foll. Die Urt, wie für die Bedürfniffe derfelben geforgt werden foll, ift nach ben Bollgichungebefreten vom 22. Mai fo bedroblich, daß die Refurrenten ber Regierung eine Rechtsverwahrung eingaben. Gleichwol murden jene Defrete publigirt, woraus folgt, bag jene Rechtsrermahrung nicht beachtet, fondern ein Unfpruch auf bas Privateigenthum ber Gemeinde ju Gunften ber öffentlichen Pfarrei erhoben wird. Daber ftellen Die Petenten bas Gefuch, die Regierung von Freiburg gur Beachtung bes Gefezes vom Jahr 1851 anzuhalten, fie badurch vor ben bedrohlichen, fonft nirgende im Ranton üblichen Rirchenabgaben zu befreien, fo wie auch fie im Bes fize bes nach Art. 44 ber Bunbesverfaffung ausgrübten freien und ungehinderten Gottesbienftes ju belaffen.

Der S. 16 bes neuen ref. Kirchengesezes lautet: "Die Ausgaben ber Kirchgemeinde Freiburg werden aus "dem Bermögen biefer Gemeinde, aus freiwilligen Ge"schenken und Beiträgen, aus ben Auflagen ber Reli-

"gionsgenoffen und aus einem vom Staate geleifteten "Bufduffe bestritten."

Das erwähnte Vollziehungsbekret bestimmt, baß ber neue Kirchenrath bas bisherige Berwaltungskomite erseze und daß das leztere ihm das fämmtliche Eigenthum und die Dokumente der Gemeinde einhändigen folle.

Diefe Beschwerbe wurde als unbegründet abgewiesen, in Berüksichtigung :

- 1) daß es unbezweiselt in der Kompetenz der Staatsbehörden liegt, die Organisation der reformirten Kirchgemeinden und ihrer kirchlichen Behörden auf dem Wege der Gesezgebung zu bestimmen, daß somit eine Einmischung den Bundesbehörden nicht zusteht, wenn nicht Grundsäze der Bundes- oder Kantonalverfassung verlezt werden;
- 2) daß nun dieses keineswegs der Fall ist, zumal durch das Gesez vom 21. Februar 1854 die freie Ausübung des Gottesdeienstes nach Art. 44 der Bundesversassung nicht nur nicht gestört oder besichränkt, sondern vielmehr gesezlich anerkannt und unter die besondere Garantie des Staates genommen wurde, so wie hinwiederum das Vermögen der Gemeinde vom Staate unangetastet bleibt;
- 3) daß überdieß, wenn die Petenten glauben, daß die fraglichen Vollziehungsdekrete gesezwidrig seien, dens selben freisteht, nach §. 11 des Gesezes vom 21. Fesbruar 1854 sich an den Großen Nath zu wenden, so wie ihnen auch bei Verlezung von Privatrechten der gerichtliche Weg verkassungsgemäß offen steht.

Preggefeze.

In Folge einer Weisung ber h. Bundesversammlung wurden die Prefgeseze ber Kantone im Laufe des Berichtsjahres einer Prüsung unterworfen, um zu unterfuchen, ob dieselben dem in die Bundesverfassung nie-

bergelegten Prinzip ber Preffreiheit, wie es von ber oberften Bundesbehörde verftanden und in mehrfachen Richtungen ausgelegt mar, entsprechen. Wo biefes nicht ber Fall mar, murbe burch geeignete Bemerkungen auf Abbulfe bingewirft. In ben Rantonen, in welchen feine besondere Prefgeseze eriftiren, mird eingeschritten, in fo fern die Praxis in Pregfachen Unlag zu begründeten Befdmerben bietet.

Rur ein Kanton (Wallis) befand fich im Falle, eine Berfaffungeneue Berfaffung zur eidg. Garantie vorzulegen. Gin bes garantie. fonderer Bericht barüber murbe ber h. Bundesversammlung mitgetheilt \*) und hierauf die Garantie \*\*) ausgesprochen.

Da die Mitwirkung zur Bundesrechtspflege vorzugse Mitwirkung weise Sache bes Generalanwaltes ift und bas Departes gur Bunbesment mehr fontrollirend fich verhalt, fo wird ber fpezielle Bericht bes Generalanwalts ben Aften beigelegt und hier lediglich ein kurzer Auszug baraus aufgenommen.

Im Laufe bes Berichtsjahres fam ber noch am Berbrechen und Schluffe bes vorigen Jahres anhängig gemachte Strafe Bergeben. fall gegen Contini und Mitangeschuldigte zu weiterer Behandlung. Die Rlage gegen ben erstern lautete auf rechtswidrige Unterflugung ber Intereffen eines fremben Staates jum Nachtheil ber Schweiz, und überhaupt auf eine völkerrechtswidrige handlung gegen die Schweiz, befonders gegen ben Ranton Tessin (Art. 38, 39 bes Strafrechts). Sinfictlich ber Sandlungen ber Mitanges schuldigten stellte Die Rlage bie Ansicht auf, dieselben enthalten eine durch Schweizerburger verübte Unreizung einer fremben Macht zu Feindseligkeiten gegen die Schweiz oder einen Theil berfelben und zu einer die Schweiz gefährdenden Einmischung in ihre innern Angelegenheiten

<sup>\*)</sup> Siehe Bunbeeblatt v. 3. 1854, Band III, Seite 29. eibg. Gefegfammlung,

(Art. 37 Litt. c). Der Untersuchungsrichter bagegem hatte in seinem Schlußberichte ben Antrag gestellt, die ganze Untersuchung fallen zu lassen in der Meinung, daß Contini und Mithafte die erstandene haft als selbst versschuldet an sich zu tragen haben. In diesem leztern Sinne entschied benn auch die Anklagekammer, und Contini wurde barauf durch den Bundesrath aus der Schweiz weggewiesen.

Als Verbrechen gegen die verfassungsmäßige Ordenung und innere Sicherheit erscheinen ferner die Geswaltthätigkeiten und betrüglichen handlungen, welche am 29. Oktober 1854 an verschiedenen Orten des Kantons Tessin stattfanden, um den gesezlichen Gang der Nationalrathswahlen zu siören. Der Bundesrath hat nicht ermangelt, sofort nach allen Richtungen hin Untersuchung einzuleiten, und bereits sind die an den Borfällen zu Giubiasco und Agno Betheiligten von der eidg. Ansklagekammer den Assisen des IV. Bezirks zur Beurtheislung überwiesen, während andere Borfälle der gleichen Art sich noch im Stadium der Boruntersuchung besinden.

Dieses sind die einzigen Straffälle, welche eine allsgemeinere Bedeutung und einen politischen Charafter tragen. Da im erstern die Untersuchung niedergeschlagen wurde und der zweite ins Jahr 1855 hinübergeht, so solgt, daß im Jahr 1854 keine Sizung der eidg. Assisch flattgefunden hat; denn alle übrigen Straffälle wurden entweder nach Art. 74 des Strafgesezes vom Bundeserath an die kantonalen Gerichte überwiesen, oder sie geshörten nach Art 75 sonst in die Kompetenz derselben. Es bestätigt dieses die im lezten Jahresberichte gemachte Bemerkung, daß künftig bei übrigens gleichen Verhältenissen die Zahl der an die eidg. Assisch überwiesenen Fälle kleiner sein werde.

Bon ben übrigen (nicht politischen) Straffällen, fo weit fie gur Renninig und Mitwirfung bes Generalanwaltes tamen, folgt bier noch eine furze Ueberficht:

Berlezung des Postgeheimnisses Telegraphenbeschädigung . . .

Gemeine Verbrechen von Beamten (Unter-

schlagungen, Betrug u. f. m.) . . . 9 Källe.

Kalschwerbung . . 2

Diese Uebersicht ift jedoch, wie bereits angedeutet wurde, feine umfaffende, und wir werden baher am Schluffe Diefes Abschnitts mit einigen Bemerkungen barauf zurüffommen.

Bon Bollübertretungen waren noch feche Fälle Riefalische ne vom Jahr 1853 her pendent, wovon brei ju Gunften bertretungen. ber Angeflagten, zwei ju Gunften bes Bundes entichieden murben, und einer noch unerledigt aussteht. 3m Jahr 1854 find 19 neue Bollübertretungen bingugefommen, von welchen ber Generalanwalt 5 zu behandeln hatte. hievon ift einer burd Bahlung mit Nachlag, einer burch Strafurtheil erledigt, welch' lezteres aber schwerlich vollgiebbar fein wird, ba der Berurtheilte in Frankreich wohnt. Die übrigen Fälle find noch anhängig.

Berlezungen bes Postregals famen feche gur Behandlung, welche meift außergerichtlich durch Anerkennung ber fistalischen Buge ihre Erledigung fanden.

Endlich wurden drei Uebertretungen des Pulverregals benuncirt, wovon eine vor Gericht schwebt. Die Untersuchung ber andern ließ man fallen.

In bem Berichte bes Generalanwalts wird noch in einläglicher Beife über verschiedene Uebelftande gesprochen, welche theils auf Mangel an einheitlichem Berfahren in ber Ueberweisung der Straffalle, theils aber auf dem

nicht regulirten Busammenwirken ber Bunbes- und Rantonalbehörden bei Behandlung berfelben beruhen. In der erftern Begiehung läßt fich gwar burch eine Berordnung bes Bundesrathes abhelfen, welche innerhalb der Schranfen der bestehenden Bundesgeseze jeden Beamten bei vorfommenden Fällen anweist, wie er fich zu verhalten und welchen Weg er einzuschlagen habe. Um in biefer Sinficht eine Einheit in bas einleitende Berfahren zu bringen, hat baber bas Departement bereits ein Reglement entworfen, welches gegenwärtig gur Begutachtung beim Generalanwalt liegt. Schwieriger und weitläufiger burfte es fein, bas erforderliche Bufammenwirken von Bundesund Rantonalbehörden in Behandlung von Straffällen herzustellen, und es ift hiefur vielleicht eine weitere Ausführung ber bestehenden Gefeze nothwendig. Bekanntlich hat nämlich das eing. Strafgesez in Bezug auf die Rome peteng

- a. gemiffe speziell bezeichnete Berbrechen und Bergeben, namentlich die politischen ber eing. Jury zugeschieden;
- b. sodann in Bezug auf die Mehrzahl der im eidg. Strafgesez enihaltenen Vergehen den Grundsaz ausgesprochen, der Bundesrath solle sie in der Regel den kantonalen Gerichten überweisen, könne sie aber auch vor die eidg. Jury bringen;
- c. endlich erklärt, daß die gemeinen Berbrechen ber eidg. Beamten von den kantonalen Gerichten und nach ben kantonalen Gefezen behandelt und beurstheilt werden follen.

Während nun bei ber ersten Rlaffe keine Schwierigs keiten von Erheblichkeit bis anhin entstanden sind, weil das dießfällige Verfahren burch die Bundesgeseze beutlich gesordnet ist, so entstehen bei der zweiten Klasse eine Reihe von Fragen, z. B. Wer ist die überweisende Bundess

behörde: der Bundebrath, das Juftige und Polizeidepars tement, bas Departement, beffen Verwaltungefreis burch ein Bergeben berührt wird, ober endlich ber Generalanwalt? - An welche fantonale Behörde ift ber Straffall zu überweisen: an bie Regierung, ein Departement ober bie Staatsanwaltschaft? Steht ber Bundesbehörde feine Rontrole barüber zu, wie bas Bundesftrafgefez überall vollzogen werde, und fann fie ju biefem Behufe nicht im Intereffe bes Bunbes bie im Ranton guläffigen Rechtsmittel ergreifen, wie bei Berlegung fantonaler Strafgefeze ber Staatsanwalt ober Statthalter im Intereffe bes Rantons appelliren und refurriren fann? Wem fallen bie Prozeffosten ju, wenn bie Ungeflagten freigesprochen werben ober bie Roften nicht bezahlen fonnen? - Diefe und ähnliche Fragen find zum Theil ichon entftanben und werden noch weiter entstehen, und es ift jedenfalls flar, baß in diesen Berhältniffen ein hinreichenber Stoff gu allerlei Rollisionen liegt.

Einfacher gestaltet sich hinwieder die dritte ber genannten Rlassen, indem der Bund bei diesen Straffällen
entweder gar nicht betheiligt ist, oder sich lediglich in der
Stellung der geschädigten Civilpartei besindet und sich daher nur auf die Denunciation und Wahrung seiner Civilinteressen zu beschränken hat. Indeß fehlt es auch hier
nicht an Unregelmäßigseiten, indem die kantonalen Behörden nicht selten den Art. 41 des eidg. Verantwortlichkeitsgesezes gänzlich ignoriren, nach welchem die strafrechtliche Verfolgung eines eidg. Beamten der Zustimmung des Bundesrathes bedarf.

Ganz eigenthümlich geht es auch bei ben Fällen ber Falschwerbung zu. Ungeachtet dieses Bergehen burch ein Bundesgesez mit Strafe bedroht ift, und obgleich es in die Klasse derjenigen gehört, beren Ueberweisung dem

ð

Bunbesrath nach Art. 74 bes Strafgesezes zufteht, fo erfährt ber Bundesrath oder bas Departement, oder ber Generalanmalt von allen biefen Fällen in ber Regel fein Bort, bis die Urtheile, Die mitunter ichon in Rechtsfraft ermachsen find, bem Departemente eingesendet merben, in fo fern biefes überhaupt regelmäßig gefchicht. baher nicht munbern, wenn ber Generals anwalt erflärt, er fei nicht im Stande, eine Rontrole über die Straffalle ju führen und in seinem Jahresbes richte eine vollständige Uebersicht berfelben gu geben; man wird fich badurch auch überzeugen, daß biefer Mangel an jeder Kontrole ein Sauptgrund der fo verschiedenen Behandlung bes Falschwerbens ift. Bahrend in ben einen Rantonen gewiffe Indigien gur Ueberweifung an bie Gerichte und in ber Regel gur Berurtheilung genüs gen, fo werden bie nämlichen Indigien in andern Rans tonen, wo notorisch eben so viel geworben wird, ben Polizeibehörden ftillschweigend ad acta gelegt. Bundesbehörden erfahren fein Wort bavon, und fie find baber natürlich in die Unmöglichkeit verfezt, eine Ucberweifung zu verlangen, oder eine Bervollständigung ber Boruntersuchung zu veranlaffen. Eben fo find bie Urtheile in Bezug auf bas Strafmaß fehr verschieden, obwol die betreffenden Sandlungen in der Regel ziemlich gleichartig find und bas nämliche Gefeg, bas allerbings bebeutenden Spielraum juläßt, barauf angewendet merben foll; auch ift es neulich noch vorgefommen, einzelne Gerichte nicht bas Bunbesgefeg, fonbern ausbruflich ein fantonales Werbverbot im Urtheile citirt und Im Fernern icheinen bie fantonalen angewendet haben. Gerichte im Gangen fehr wenig Notig von bem Umftanbe gu nehmen, ob die Ungeworbenen militarpflichtig feien ober nicht, und boch ift bas Unwerben militarpflichtiger

Mannschaft durch das eing. Militärstrafgesez mit ganz besonderer Strafe bedroht. In allen diesen Richtungen ist die Thätigkeit der Bundesbehörde, welcher doch die Bollziehung der Bundesgeseze obliegt, großentheils parasipsirt, wenn ihr durch Vorenthaltung der Voruntersuchungen jede Initiative abgeschnitten, oder auch die Ergreifung von Rechtsmitteln gegen ausgefällte Urtheile unmöglich gemacht wird.

Fiskalische Uebertretungen find im Laufe des Berichtsjahres wenige zu gerichtlicher Verhandlung gekommen; man darf wol sagen glüklicherweise; denn es zeigte sich bei den wenigen Fällen, daß die alten Uebelstände beständig fortdauern. Dabin gehören besonders folgende:

- 1) Wenn auch das Bundesgesez vom 23. Juli 1849 über die Behandlung siekalischer Uebertretungen durch die seitherige Anwendung zur bessern Kenntniß der kantonalen Gerichte, namentlich in den Gegenden, wo diese Anwendung häusig statisindet, gelangt ist, so sind die Gerichte in den wenigsten Fällen geneigt, den Art. 7 dieses Gesezes in seiner vollen Bedeutung anzuwenden, und die Anerkennung der formellen Beweiskraft eines richtig abgefaßten amtlichen Prozesberbals hat sich noch immer nicht Bahn gebrochen.
- 2) Bekanntlich soll solchen Prozessen immer ein administratives Verfahren und ein Entscheid der obern Verwaltungsbehörde vorausgehen. Nicht selten wird dieses von unsern eidgenössischen oder kantonalen Beamten ganz übersehen und es wird vor den Gerichten prozessirt, ohne daß das betreffende Departement oder der Generalanwalt etwas davon weiß. Das Ende der Sache ist natürlich die Kassation, und will man dann auf gesezlichem Wege wieder von vorn ansangen, so wird die Rlage als verjährt erklärt.

Bu welchen sonderbaren Folgen eine solche Misachetung der Geseze führen kann, beweist unter Anderm auch folgender Fall: Ein Regierungsstatthalter überwies einen unpatentirten Pulververkäuser wegen Berlezung des Pulverregals mit gänzlicher Umgehung des eidg. Fiskalverfahrens direkt an die Justig. Dieser Prozes blieb dem eidg. Finanzbepartement so unbekannt, daß der betreffende Inkulpat nach rechtshängig gemachter Sache bei demselben sich um ein Verkaufspatent bewerben konnte und dasselbe während des Prozesses richtig auch erhielt.

3) Es ist bekannt, auf welche Schwierigkeiten im Ranton Genf, wo immer die meisten Zollprozesse vorkommen, einzelne Artifel des Gesezes stoßen. Dieses ist bessonders auch bei dem Art. 30 der Fall, welcher vorsschreibt, daß die ausgefällten Strafurtheile von den Kantonalbehörden unter Aufsicht des Bundes vollzogen werden sollen.

Als nun der Generalanwalt im Auftrage des Handelsund Zolldepartements bei dem Generalprofurator von Genf über die Bollziehung zweier Urtheile gegen Schmuggler sich erfundigte, so lehnte lezterer die direste Aufschlußertheilung darüber ab, vorgebend, er anersenne keine "surveillance" des Bundes. In einem andern Falle dauerte es fast ein Jahr, bis die Bollziehung eines Urtheils, welches eine Buße aussprach, erhältlich war. Die Regierung hat zwar die Angelegenheit ohne Widerspruch von ihrer Seite betreiben lassen; allein sie war genöthigt, einen neuen Prozeß darüber zu sühren, ob das rechtsfrästige Urtheil zu vollziehen sei. Die nicht unbeträchtlichen Advosatursossen wurden dann hierseits ersezt.

Civilprozesse.

Die Civilprozesse, welche ber Bund als Kläger ober Beflagter vor bem Bundesgericht ober ben kantonalen Ge-

richten zu führen im Falle ift, berühren zwar gewöhnlich biefes Departement nicht. Da fie indeffen meiftens vom Generalanmalte entweder felbst geführt oder begutachtet und instruirt werben, und bas Departement bisweilen fonsultirend mitwirkt, so mogen fie bier in Rurge bezeichnet werden.

Erledigt murbe in diefem Jahre der Progeg mit Reuenburg über Erhöhung ber Entschädigungefumme für bas abgetretene Postregal, und zwar fo, daß ber Bund bie von Reuenburg verlangte Differeng von Fr. 4,584 gu erfegen verpflichtet murbe. Noch penbent beim Bundesgerichte find bie Prozeffe von Bafel-Bandichaft und Uri gegen ben Bund, welche ebenfalls namhafte Erhöhungen ber Postregalsentschädigungen jum Gegenstande haben. Diefe beiden Prozesse dauern sehr lange, theils wegen ihrer bedeutenden Berwiflung und Schwierigfeit, theils weil in bem legtern beibe Theile fich jur Reform erflart haben. Ferner ift noch anhängig eine Forberung ber Bermaltung ber Messageries générales de France, Caillard et Comp. gegen bie eibg. Poftverwaltung megen angeblich verfpas teter Postsendung. - Einige bei ben fantonalen Gerichten anhängige, unbedeutende Prozeffe murben im Laufe bes Jahres erledigt; bagegen mußte eine neue beträchtliche Forberung gerichtlich anhängig gemacht werden gegen bie Amteburgen bes in Ronfurs gerathenen, ebemaligen Bolleinnehmers Fren in Rorfcach.

Indem wir auch hier auf ben beiliegenden, einläß= II. Polizei. licheren Bericht bes Generalanwalts verweisen, entheben a. Angelegenwir bemfelben bie wefentlicheren Refultate. Das Gefeg unterscheidet zwei Rlaffen von Beimathlosen: Diejenigen, welche bereits in ben einzelnen Rantonen gedulbet ober Angehörige bes Rantons maren, ohne ein Burgerrecht zu befigen, und bie Baganten, bie nirgende eine Dulbung

heit ber Beis mathlofen.

genoffen. Es mag baber paffenb fein, nachzuweifen, was in Bezug auf biefe beiben Rlaffen von ben Kantonen und vom Bunde aus gescheben ift.

- 1. Anerkannte oder gebuldete Beimathlofe ber Rantone.
- Schon vor Erlaß bes Gesezes hat der Bundesrath die Kantone ersucht, Berzeichnisse ihrer Tolerirten nach bestimmten Rubriken einzusenden. Aus diesen Berzeichnissen, deren leztes im November 1851 einging, ergibt sich über den damaligen Bestand folgendes Resultat:
  - a. Solche, die in den Rantonen tolerirt murden,
  - ohne Zutheilung an bestimmte Gemeinden . 2,515
  - b. Solche, die ebenfalls anerkannt und bereits bestimmten Gemeinden zur Dulbung zuges wiesen waren . . . . . . . . . . . . . . 8,267

Die Anzahl ber Einzubürgernden betrug daher 10,782; bazu kommen noch 102 Individuen, über beren Angeshörigkeit zwischen einzelnen Kantonen oder zwischen Kantonen und andern Staaten Streit waltet. Jene Zahlenverhältnisse sind indeß nicht genau. So ist z. B. die Zahl der bernerischen Landsaßen, welche laut dem Geschäftsbericht ber Regierung von Bern für das Jahr 1853 auf 2,891 Köpfe ansteigt, nicht barin begriffen, und doch geshören auch diese unter die einzubürgernden Personen. Auch von andern Kantonen sind die Berzeichnisse nicht ganz vollständig. Was nun die Einbürgerung der von den Kantonen anerkannten heimathlosen anbetrifft, so haben seit Erlaß des Gesezes nach Inhalt der eingegansgenen Berichte folgende Einbürgerungen stattgefunden:

In	Schwyz		•	٠	٠	•	522	Individuen.
,,	Obwalden	٠	٠			•	147	"
	Glarus						31	

							_		
"	Thurgo	iu.	•	٠	•	•	٠	174	"
. ,,	Graubi	ünden	٠	•	٠	•	•	5,717	"
"	St. G	allen	•	•	•	•	٠	89	"
,,	Appenz	ell A.	Rh	•	٠	•	٠	72	*
•••	Schaffh							33	"
"	Bafel-1	Landsd,	aft	•	•	•	٠	48	<b>,,</b>
"	Bafel-C	Stadt	٠	•			•	207	"
In	Zug		•	•	٠	•	•	158	Individuen.

Im Gangen also: 7,198 Individuen.

Es muß indessen bemerkt werden, daß Luzern, Solosthurn, St. Gallen und Aargau schon in früheren Zeiten eine bedeutende Anzahl von Tolerirten eingebürgert haben. In den übrigen Kantonen sehlt es noch ganz oder theils weise an der Bollziehung des Gesezes, obwol der Bundesrath wiederholt durch Kreisschreiben daran gemahnt hat, was auch im Laufe des Berichtsjahres mit hinweisung darauf geschehen ist, daß nunmehr seit Erlaß des Gesezes mehr als drei Jahre verstoffen seien. Gesgenwärtig sind es mehr als vier Jahre.

Von den oberwähnten 102 in den Berzeichnissen der Kantone als streitig angeführten Individuen find seither durch bundedräthlichen resp. bundesgerichtlichen Entscheid 48 eingetheilt worden, und drei gestorben.

## 2. Vaganten.

Diese bestehen aus eigentlichen heimathlosen, welche eingetheilt und eingebürgert werden muffen, und aus solchen Individuen, beren heimath, bisweilen nach langen Untersuchungen, entdest werden konnte. Es sind nun zwei tabellarische Berzeichnisse mit Nachweisungen und Bemerkungen aus den Aften bearbeitet worden; das eine enthält eine Zusammenstellung der vom Anfang 1852 bis

jezt vom Bundesrath oder Bundesgericht den Kantonen zugetheilten heimathlosen; das andere enthält die eins heimischen und ausländischen Baganten, die seit Anfang 1852 nach Ausmittlung ihrer heimath dahin abgeschoben wurden. Beibe ergänzen sich gegenseitig, indem die Insbividuen beider Klassen durch Berwandtschaft und gemeinssame Schikfale in vielsacher Berbindung mit einander stehen. Diese Berzeichnisse sind gedrukt worden und werden an die Kantone ausgetheilt, weil sie wesentlich dazu beitragen können, der Polizei das Erkennen der Baganten zu erleichtern.

Laut bem legten Jahresberichte betrug die Gefammt= gabl ber Untersuchungen über bie Baganten 184; bagu famen nun 33 neue, so bag bie Gesammtzahl 217 beträgt, von benen allerdings ein Theil erledigt mar. Bon ben nicht erledigten Prozeduren famen im Laufe bes Jahres 103 in weitere Behandlung, und 66 barunter murben erledigt. Sierbei haben bie vorgeblich Beimathlofen minbestens fo viel zu thun gegeben, als bie wir fo lichen, indem ihre über alle Begriffe gehende Lugenhaftigfeit oft erft nach langen Untersuchungen besiegt Mit Aufnahme ber photographischen werben fonnte. Bilder murbe fortgefahren, ba fich beren Rugen in vielen Källen bemährt. Die Bahl berfelben beträgt 204, welche jeboch nicht nur Beimathlofe barftellen, fondern gefährliche Baganten überhaupt, bie fich in ber Regel für Beimathlofe ausgeben.

Das schon erwähnte Berzeichniß ber vagirenden Pseudoheimathlosen zeigt, daß in den Jahren 1852 bis Ende 1854 159 Personen entlarvt und bis auf wenige in ihre heimath abgeschoben worden sind. Bon diesen gehören 61 der Schweiz und 98 dem Auslande an, und zwar:

```
a. von ben Edmeigern :
       14 bem Ranton Bern.
                        Schwnz.
       10
        6
                        Solothurn.
            "
        5
                        Aargau.
                   "
                        Lugern.
        5
                   ,,
        5
                        Wallis.
        4
                        Bug.
        3
                        Thurgau.
        3
                        St. Gallen.
                   ,,
         1
                        Dbmalben.
                        Schaffhausen.
         1
         1
                        Maadt.
                        Bafel-Bandichaft.
         1
                   ,,
                        Teffin.
         1
         1
                        Reuenburg.
```

## b. von ben Auslandern:

61

36 an Baben.

23 " Sardinien.

19 " Württemberg.

14 " Franfreich.

3 " Desterreich.

2 " Preußen.

1 " heffen.

98

Es versteht sich, daß hier alle diesenigen nicht inbegriffen sind, welche ausschließlich von den kantonalen Polizeibehörden erkannt und entfernt wurden. Aus den Akten ergab sich, daß es diesen fremden Baganten oft gelang, sich Jahre lang schriftenlos oder unter falschem Namen in der Schweiz herumzutreiben und gewöhnlich im Konkubinate zu leben, woraus bann natürlich folgte, baß die aus diesem Verhältnisse entstandenen Kinder der Schweiz verblieben. Nicht selten kehren diese ausläns dischen Baganten einige Zeit nach ihrer Abschiebung wieder in die Schweiz zurük, und erneuern ihre Konkusbinate oder stiften neue. Daher sah sich der Bundessrath veranlaßt, im April 1854 ein neues Zirkular zu erlassen, worin er dringend empfahl, gegen die Vasganten strenge Polizei zu handhaben und dieselben uns verzüglich auszuweisen, auch wenn sie im Besize von Ausweisschriften sich besinden.

Es halt im Allgemeinen febr fcwer, ber einmal eingedrungenen Baganten auf bem Bege biplomatifcher Rorrespondeng wieder los ju merden, und es bedarf guter Beweise über ihr Beimathrecht in einem andern Lande, Beweife, welche in der Regel nicht aufzubringen find. Ueber 61 Perfonen ausländischer Berfunft murbe im Jahr 1854 folde Rorrespondeng gepflogen; von biefen murben nur 14 anerkannt, 38 bagegen nicht, und über 9 ift noch Antwort ju gewärtigen. Der Bundesrath bat im Laufe bes Berichtsjahres 71 Beimathlofe eingelnen Rantonen gur Ginburgerung gugetheilt; 10 murben in einem Ranton freiwillig eingebürgert und 2 find geftorben, fo bag ber Beftanb ber wirflich Beimathlofen fich um 83 vermindert hat. Die Ginburgerungslast vertheilt sich auf 16 Rantone. Bezüglich auf 21 Personen find die Beschluffe des Bundesrathe unbedingt, und bezüglich auf 5 eventuell anerfannt worden, nams lich auf ben Fall ber Anerkennung von Geite ber mitbetheiligten Rantone; über 35 Perfonen bagegen find noch gar feine Erflärungen eingegangen. Da nämlich eine gefegliche Frist nicht besteht, fo bauert es oft febr lange, bis die Erklärungen über Die bundesrathlichen Beschlüsse einkommen; und bieses ist auch ber Grund, warum im Jahr 1854 nur zwei Rlagen in heimathlosensachen an's Bundesgericht gelangen konnten, und zwar solche, die sich auf bundesräthliche Entscheide aus bem frühern Jahre beziehen.

Aus ben lezten Geschäftsberichten ersieht man, daß es üblich war, eventuell auch solche Heimathlose, über beren Angehörigkeit noch diplomatische Korrespondenz obwaltete, den Kantonen zuzutheilen. Man überzeugte sich aber, daß daraus bisweilen Verwirrung entsteht und die Geschäfte eher vermehrt als vermindert werden. Es ist daher von dieser Methode abgegangen worden, und es wird nun zuerst die diplomatische Vermittlung durchzesührt, wo eine Aussicht auf Erfolg vorhanden ist, und erst nachher wird ein Beschluß auf Zutheilung der Heismathlosen an die betreffenden Kantone gefaßt.

Aus der Zusammenstellung der Untersuchungen über bie Heimathlosen von 1851 bis Ende 1854 ergibt sich, daß 247 durch Entscheid bes Bundesraths eingetheilt,

" 37 nachträglich von einzelnen Kantonen freiwillig anerkannt und eingebürgert wurden,

" 4 gestorben sind.

288

Von obigen 247 murben

107 von ben belafteten Rantonen anerkannt,

46 durch bundesgerichtliche Urtheile jugefprochen,

14 in Folge diplomatischer Korrespondenz von auswärtigen Staaten nachträglich anerkannt. Ueber 30 Personen, die im Jahr 1853 und 50 Personen, die im Jahr 1854 bundesräthlich zugetheilt worden sind, zusammen über

80 Perfonen ift noch feine befinitive Erledigung erlangt.

Babrend bes Jahres 1854 find in Bern, behufs ber Untersuchungen burch ben Generalanwalt, 192 Beis mathlofe ober andere Baganten in Untersuchungshaft aewefen. Die Berhaftstoften haben auf 3415 Berpflegungstage 3,146 Fr. 30 Ct., ober burchschnittlich auf bie Berfon 16 Fr. 39 Ct. betragen. Un Transportfoften, Reifegelbern, Unterstüzungen wurden 773 Fr. 44 Ct. auf fie verwendet. Eine ziemliche Anzahl von heimathlosen wurde vom Generalanmalt in ben Kantonen Lugern, Uri, Schwyg, Bug, Glarus und Burich verhört, theils zur Ersparung von Rosten, theils behuft gleichzeitiger Abhörung von Zeugen. Die hiefür und für viele andere Auslagen verwendete Summe beträgt 5,527 Fr. 65 Ct., fo daß fich ber Gefammtbetrag ber Roften für bas Beimathlofenwesen auf 9,058 Fr. 59 Ct. beläuft, worüber fpeziell auf bie Rechnung bes Departements verwiefen wirb.

b. Politische Blüchtlinge.

Die Berhältniffe ber beutschen und französischen Flüchtlinge veranlaffen zu keinen Bemerkungen, indem feine Beschwerde von irgend welcher Erheblichkeit eingefommen ift und baber auch feine Berfügungen erforbers lich maren, bie befondere Ermähnung verbienten. mag angeführt werben, daß ein früher ausgewiesener ungarifder Flüchtling wiederholt in bie Schweig fam. Das erste Mal begnügte man fich, ihn fofort wieder wegzuweisen, weil er es mahrscheinlich machen fonnte, bağ er nur burdreifen wollte, um einige Privatgeschäfte au beforgen ; bas zweite Mal bagegen murbe er in Bafel verhaftet und bort vor bas Gericht gestellt, bas ihn mit mehrmonatlichem Berhafte bestrafte. So fehr man im Allgemeinen Beranlaffung hatte, mit bem Berhalten ber beutschen und frangösischen Flüchtlinge zufrieben zu sein, desto mehr Stoff zu Beschwerden und zu ernstlichem

Einschreiten boten bie italienischen Flüchtlinge bar. Hierunter ift aber nicht fowol die wenig zahlreiche Rlaffe berjenigen zu verstehen, welche hie und ba mit Bewillb gung ber Behörden an einem bestimmten Orte fich aufbielten, sondern solche, Die ploglich neu auftauchten und meiftens mit unregelmäßigen Paffen, ober ohne folche und ohne Bewilligung irgend einer Behörde fich balb ba, bald bort porübergebend aufhielten. Diefe Bewegung gab fich in auffallender Beife im August vorigen Jahres fund, nachdem furge Beit vorher eine neue Brofcure. von Maggini erschienen und angeblich in ber Schweiz gebruft mar, worin er feine Anhanger energisch aufforberte, Die jezigen politischen Ronjunkturen benuzend, fich ju sammeln und ju ben Waffen ju greifen. fonnte nicht ausgemittelt merben, bag biefe Schrift in ber Schweiz gebruft worben fei, und es ift auch um fo unmahrscheinlicher, ba nur mit Mube einige wenige Exemplare aufgebracht werben fonnten. Wie bem auch fein moge, fo hat ber Verfaffer doch für gut gefunden, Elvezia als Drufort ju bezeichnen. Rach biefen Erscheinungen und ba man bemerfte, bag bie obermähnten Fremden ihre Richtung nach ber füdöftlichen Granze nahmen, fo murben die Behörden von Graubunden und Teffin zu besonderem Aufsehen ermahnt und zu polizeis lichem Einschreiten gegen alle Italiener, welche ohne gehörige Ausweisschriften sich bort betreten laffen. in beiten Rantonen auf anerkennenswerthe Beife entwifelte Thätigfeit der Behörden hatte jur Folge, daß die vorhandenen politischen Umtriebe rechtzeitig entbekt und vollständig vereitelt werden konnten. Im Ranton Graubunden, unweit Maloja, murde unter Geftrauch und Felfen eine Anzahl Gewehre und Ausruftungsgegenstände entbeft, welche burch italienische Emiffare

bahin instradirt wurden, und von dort aus durch Schmuggler über den Murettopaß nach dem Beltlin gebracht werden sollten. Verschiedene Italiener wurden verhaftet und später ausgewiesen, welche augenscheinlich mit dieser Expedition in Verbindung ftanden, während andere, und zwar die Hauptpersonen, sich flüchten konnten und in Eile das schweizerische Gebiet verließen.

Gleiche Entbekungen wurden im Kanton Tessin gemacht. Auf einer Alpe im Muggiothale, an der Gränze gegen den Comersee, wurden ebenfalls Waffen und Munition entdekt und mit Beschlag belegt. Auch hier ergab die Untersuchung, daß einige politische Emissäre, denen es gelungen war, fürganz kurze Zeit in's Tessin sich einzusschleichen, jene Gegenstände dorthin hatten schaffen lassen, um sie durch Schmuggler nach dem Comersee zu bringen. Alle Betheiligten, deren man habhaft werden konnte, wurden sestgenommen und später ausgewiesen. Es ist indessen auch hier wahrscheinlich, daß ein Theil berselben entweichen konnte.

Aus dem gesammten Inhalt der sachbezüglichen Aften ergibt sich nun, daß zwar nicht ein bewaffneter Einfall von der Schweiz aus in die Lombardie versucht wurde, indem sich von der hiezu erforderlichen Mannschaft oder von großartigen Verbindungen in der Schweiz keine Spur zeigte, daß aber in der Lombardie selbst ein Aufstand vorbereitet war, welcher in der oben bezeichneten Beise hätte unterstützt werden sollen.

Diese bloße Darstellung der Thatsachen, welche aktenmäßig begründet werden kann, wird wol hinreichen, um die Anschuldigungen und Berläumdungen zu widerlegen, welche die italienischen Emigranten und ihre Freunde überall in der ihnen dienstbaren Presse gegen die Bunbesbehörden balb nachher erhoben haben, Anschulbigunsen, die dahin gehen, als ob bloße republikanische Gessinnungen und Liebe zum Vaterlande genügen, um in der Schweiz die Fremden den strengsten polizeilichen Verfolgungen bloßzustellen, und als ob die Bundessbehörden in dieser Richtung sich zum willfürlichen Werkzeug ausländischer Staaten hergeben.

Wenn wir ce verschmähen, auf bergleichen Bulagen im Bege ber Preffe zu antworten ober Rlage zu erheben, so find wir dagegen veranlagt, der oberften Lanbesbehörde, der wir junächst für unfere amtlichen handlungen Rechenschaft schuldig find, zu erflären, baß wir in diesem Bebiete ber amtlichen Wirksamfeit gewiffenhaft ben Grundsag anwenden und vollziehen, zu welchem die oberften Behörden der Gidgenoffenschaft in älterer und neuerer Beit fich ftete einstimmig und ohne Widerspruch befannten, und ber babin geht: "Die Schweis "gewährt ben politisch Berfolgten aller Parteien ein "Ufpl, wenn fie fich burch ruhiges Berhalten besfelben "würdig bezeigen; fie gewährt ihnen aber fein Afpl, "wenn fie auf beren Gebiet ihre Umtriche und Angriffe "gegen die Eriftenz und Rechtssicherheit anderer Staaten "fortsegen." Wir glaubten unfere Pflicht schwer zu verlegen und die Intereffen des Landes, jo wie die Chre ber h. Bundesversammlung ju fompromittiren, wenn wir ben mit Berhöhnung ichweizerischer Unfichten und Gefühle, und unter Migachtung unferer Gefeze und Behörden auftretenden Umtrieben gleichgültig guschauen und baburch jenes mit feltener Ginftimmigfeit anerkannte, politische Pringip zu einer lügenhaften Phrase ftampeln Wenn wir jenes Afpl ftete geachtet haben und achten werden, wie die große Bahl der unbelästigt auf Schweizergebiet wohnenden Flüchtlinge beweist, fo merben wir hinwieber pflichtgemäß gegen diejenigen eine fchreiten, welche die Schweiz bloß als ein Berftef bestrachten, aus bem fie ungestraft ihre Waffen gegen andere Staaten schleubern fonnen.

Ausgewiesen wurden im Laufe des Jahres fünfzehn Fremde, worunter dreizehn Italiener, ein Ungar und ein Deutscher.

Die über Internirung bestehenden Anordnungen wursen im Allgemeinen gut beobachtet, und es sind nur ganz wenige begründete Beschwerden vorgesommen. Besonders im Kanton Tessin ist es den steten Bemühungen bes eidgenössischen Kommissärs und der dortigen Polizeigelungen, den häusigen Bersuchen einzelner, zum Aufsenthalt nicht berechtigter Fremden entgegen zu treten und bieselben zu entsernen.

Im Laufe bes Jahres find fünf und dreißig Paffe an Flüchtlinge behufs ihrer Abreife expedirt worden; degbalb hat sich jedoch die Bahl berjenigen Flüchtlinge, welche Aufenthaltsbewilligung erhielten und auf ben Berzeichnissen aufgetragen find, nicht erheblich verändert, indem jene funf und breißig Perfonen größtentheils neu angefommen maren und fich nicht langere Beit aufhielten. Unter benfelben find namentlich auch die Ausgewiesenen Bas bie Roften biefes Bermaltungezweiges betrifft, fo blieben die gewöhnlichen Roften ungefähr die gleichen; bagegen ift es einleuchtend, bag bie obermähnten Borfalle im August 1834 zu nicht unbedeutenden Roften Beranlaffung gaben, weil nicht nur weitläufige Unterfuchungen verurfacht murben, fonbern auch im Ranton Graubunten eine außergewöhnliche Granzbewachung mabrend einiger Zeit als fehr rathfam erfchien. Es ift befio halb von der h. Bundesverfammlung bereits ein Nachtragefredit zu Diesem Behufe bewilligt worden.

Im legten Jahresberichte murbe auch anderer Fremden c. Andere erwähnt, nämlich folder, die ale Bagabunden oder Brembe. Transportaten und jugeschoben murben ober in einen anbern Staat gebracht werben follten, und es find bie Schwierigfeiten hervorgehoben worden, welche hier häufig Dabei murbe bemerft, es werbe nun noch in der Aufgabe des Bundesrathes liegen, über bie noch nicht erledigten Puntte von Bürttemberg und Baden weitere Aufschluffe einzuholen und wo möglich ein Berfahren festzustellen, bas auf billigen Grundlagen beruhe. Bon badifcher Seite murbe die Buficherung ertheilt, daß, wenn Badenfer an die Granze gebracht werden, welche Inhaber von ordentlichen Reiseschriften feien, ihre Bulaffung nicht beanstandet werde. felbe findet auch in Burttemberg ftatt, und in Bezug auf folche Fremde, welche durch Bürttemberg in rutwarte liegende Staaten gebracht werben follen, verlangt Diefer Staat eine Erflärung ber Behörden bes Beimathftaates über unbeanftandete Aufnahme und Erfag ber entstehenden Roften. In allen Fällen alfo, in welchen berartige Individuen feine ordentlichen Reiseschriften haben, ober wenn fie nicht ben Grangftaaten, fondern rutwarts liegenden Staaten angehoren, hat die expebirende fantonale Polizeibehörde fich junachft bie erforberlichen Papiere von der Beimathbehörde der Transportanden zu verschaffen, che fie bieselben an bie schweizerische Grange fendet, und es führt nur ju Bergögerungen, wenn in folden Fällen bie fantonale Polizeibehörde guerft bas eidgenössische Juftige und Polizeidepartement ober ben Bundesrath in Anspruch nimmt, um allfällige Schwierigkeiten auf biplomatischem Bege zu heben.

Die Deferteurs und Refractairs, welche früher in bebeutenber Bahl fich einfanden, und vorzugsweise von

der Lombardie her nach Tessin kamen, haben sich in diesem Jahre bedeutend vermindert. Obwol es bei der weitläusigen Gränze Tessins unmöglich ist, den Eintritt eines jeden derselben zu verhindern, so haben die Behörsden des Bundes und der Kantone mit vereinten Kräften dahin gewirft, diese Gefahr und Last für das Land möglichst abzuwenden.

d. Berbungen.

Die polizeiliche Thätigkeit in Bezug auf die Berhinderung von Werbungen muß natürlich zunächst und
hauptsächlich von den kantonalen Behörden ausgehen
und das Departement kann nur durch Anzeigen, Einziehung von Berichten und Mahnungen einwirken, da
wo es Ursache hat, zu glauben, daß das Gesez keine
Bollziehung sinde. Im Ganzen genommen mochte die Sache
im gleichen Umfange betrieben worden sein wie früher,
jedoch sehlen hierüber nähere Angaben. Berurtheilt wurben in Zürich 12 Personen, in Luzern 1, in Schwyz 1,
in Freiburg 2, in St. Gallen 14, im Aargau 1 und
im Waadtland 1.

Schlußbemers kung über bie Ranzlei bes Departements. Wir schließen mit einer Bemerkung über die Departementskanzlei. Am 5. August 1853 beschloß die h. Bundespersammlung, daß die fehlenden Register zu den Protoskollen nachgeführt werden sollen, und sezte dafür einen Kredit von Fr. 1200 aus. Dieser Auftrag erhielt seine gänzliche Bollziehung, und da die Arbeit durch einen Angestellten der Bundeskanzlei ausgeführt wurde, so beschränkten sich die Kosten auf zirka Fr. 100 Gratisikation für außersordentliche Arbeiten.

Schweizerisches Bundesarchiv, Digitale Amtsdruckschriften Archives fédérales suisses, Publications officielles numérisées Archivio federale svizzero, Pubblicazioni ufficiali digitali

## Bericht des schweizerischen Bundesrathes an die hohe Bundesversammlung über seine Geschäftsführung im Jahr 1854. (Fortsezung.)

In Bundesblatt

Dans Feuille fédérale

In Foglio federale

Jahr 1855

Année Anno

Band 1

Volume Volume

Heft 20

Cahier

Numero

Geschäftsnummer

Numéro d'affaire Numero dell'oggetto

Datum 28.04.1855

Date

Data

Seite 397-458

Page

Pagina

Ref. No 10 001 636

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.